

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



269

Nr. 11, Jahrgang 2019

Hannover, den 15. November 2019

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 100* – Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 18. Oktober 2019.	270
Nr. 101* – Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Vom 18. Oktober 2019.	270
Nr. 102* – Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 10. Oktober 2019.	273
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig	
Nr. 103 – Kirchengesetz über die Rechtsstellung der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitarbeitendengesetz – MG). Vom 24. Mai 2019. (ABl. S. 79)	276
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	
Nr. 104 – Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Kirchenverfassung – KVerf). Vom 16. Mai 2019. (KABl. S. 31)	279
Lippische Landeskirche	
Nr. 105 – Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Gemeinde - Lebensordnung -. Vom 14. Juni 2019. (GVBl. S. 46)	294
Evangelische Landeskirche in Württemberg	
Nr. 106 – Kirchliches Gesetz zur Änderung der Feiertagsordnung, des Perikopengesetzes, des Evangelischen Gesangbuchs und des Gottesdienst- und Kirchenbuchs. Vom 6. Juli 2019. (Abl. S. 447)	307
Nr. 107 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes. Vom 6. Juli 2019. (Abl. S. 482)	309
D. Mitteilungen aus der Ökumene	
E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen	
F. Mitteilungen	
Stellenausschreibung Auslandsdienst in Mexiko.....	309

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Dubai /Vereinigte Arabische Emirate (VAE).....	310
Stellenausschreibung Auslandsdienst in Guatemala.....	311

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 100* – Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 18. Oktober 2019.

Aufgrund von Artikel 26a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Nachdem alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland ihre Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 (ABl. EKD S. 311) erklärt haben, ist das Kirchengesetz vom 22. September 2019 in Kraft getreten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 2019 in Kraft.
H a n n o v e r, den 18. Oktober 2019

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

Nr. 101* – Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Vom 18. Oktober 2019.

Auf Grund von Artikel 9 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf ihrer Sitzung am 5. September 2019 die folgende Richtlinie am 18. Oktober 2019 beschlossen:

Präambel

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies

beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), ihre Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. sowie die gliedkirchlichen diakonischen Werke setzen sich für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirken auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Gerade vor dem Hintergrund der sexualisierten Gewalt auch im Bereich der evangelischen Kirche in den zurückliegenden Jahren verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie regelt grundsätzliche Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgte. Inhaltlich gelten ihre Grundsätze in allen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Werken, Diensten und sonstigen Einrichtungen, die an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in Wort und Tat, im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche und in kontinuierlicher Verbindung zu einer Gliedkirche oder den gliedkirchlichen diakonischen Werken im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (Einrichtungen) mitwirken.

(2) Die Richtlinie findet Anwendung in Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V..

(3) Den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen diakonischen Werken wird empfohlen, entsprechende Regelungen auf der Grundlage dieser Richtlinie zu treffen.

(4) Einrichtungen, die unmittelbar Mitglied im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. sind, können diese Richtlinie aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.

(5) Weitergehende staatliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

(1) Nach dieser Richtlinie ist eine Verhaltensweise

sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Gegenüber Minderjährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber dem Täter fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3) Gegenüber Volljährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist insbesondere gegenüber haupt- und ehrenamtlichen Betreuungspersonen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pfllegerischen Alltag entgegenzutreten.

§ 3

Mitarbeitende

Mitarbeitende im Sinne dieser Richtlinie sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige in Einrichtungen.

§ 4

Grundsätze

(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieser Richtlinie tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.

(2) Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen entstehen, verpflichten zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Sexuelle Kontakte zwischen Mitarbeitenden und anderen Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

(3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

§ 5

Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss

(1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:

1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieser Richtlinie kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Einstellung erfolgen, wenn ein beruflich bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist.

2. Kann trotz einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nummer 1 das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben in einer Einrichtung wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche

- a) Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,
- b) Kinder- und Jugendhilfe,
- c) Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,
- d) Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,
- e) Seelsorge und
- f) Leitungsaufgaben

zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.

(2) Für ehrenamtlich Tätige gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6

Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt

(1) Leitungen der Einrichtungen im Geltungsbereich dieser Richtlinie sollen jeweils für ihren Bereich

1. Risikoanalysen als Grundlage zur Erstellung institutioneller Schutzkonzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel durchführen, um strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen),
2. in Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne intervenieren (Interventionsmaßnahmen),
3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in an-

gemessener Weise unterstützen (individuelle Unterstützungsmassnahmen),

4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).
- (2) Einrichtungen sollen von ihren übergeordneten Trägerorganisationen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt unterstützt werden, die auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.
- (3) Leitungen der Einrichtungen sollen sich bei der Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards orientieren:
 1. Einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention, insbesondere durch die Erstellung eines einrichtungsspezifischen Präventionskonzeptes,
 2. Leitungsgremien sollen die Frage sexualisierter Gewalt regelmäßig zu einem Thema machen,
 3. einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex oder Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht und weiterentwickelt werden,
 4. Vorlage erweiterter Führungszeugnisse nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der jeweils geltenden Fassung von Mitarbeitenden bei und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen. Für Ehrenamtliche gilt dies in der Regel abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ebenso,
 5. Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zum Nähe-Distanzverhalten, zur grenzachtenden Kommunikation und zur Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt,
 6. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuer oder von Vormündern,
 7. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht in Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt,
 8. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren und Benennung von Melde- und Ansprechstellen im Fall eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt.
 9. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen im Fall eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt vorsehen,
- (4) Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus dieser Richtlinie folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger

oder Volljähriger in einem Abhängigkeitsverhältnis bleiben unberührt.

§ 7

Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben

- (1) Zur Umsetzung und Koordination der Aufgaben nach § 6 soll jede Gliedkirche eine Melde- und Ansprechstelle für Fälle sexualisierter Gewalt einrichten oder sich einer solchen Stelle anschließen, die gliedkirchenübergreifend eingerichtet ist.
- (2) Die Melde- und Ansprechstelle ist eine dem Schutz Betroffener verpflichtete Stelle und nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. Sie ist verpflichtet, Hinweisen auf täterschützende Strukturen nachzugehen. Sie nimmt ihre Aufgaben selbständig und, in Fällen der Aufklärung von Vorfällen sexualisierter Gewalt, frei von Weisungen wahr. Sie ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.
- (3) Der Melde- und Ansprechstelle können unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten der jeweiligen Leitung einer Einrichtung insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: Sie
 1. berät bei Bedarf die jeweilige Leitung in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Massnahmen,
 2. unterstützt Einrichtungen bei der Präventionsarbeit, insbesondere durch die Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und geht Hinweisen auf täterschützende Strukturen nach,
 3. entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit,
 4. unterstützt die Einrichtungen bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes,
 5. nimmt Meldungen von Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt entgegen, wahrt die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen und sorgt dafür, dass Meldungen bearbeitet und notwendige Massnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden,
 6. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter,
 7. sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten weitergeleitet oder verarbeitet werden,
 8. koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet,
 9. wirkt mit der Zentralen Anlaufstelle.help zusammen.

(4) Für gliedkirchliche diakonische Werke gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen der jeweiligen Einrichtung bleiben von den Maßgaben der Absätze 1 bis 4 unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

§ 8

Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt

(1) Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben Mitarbeitende Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Melde- und Ansprechstelle nach § 7 Absatz 3 Nummer 5 zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Mitarbeitenden ist die Erfüllung ihrer Meldepflicht unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalls von der Melde- und Ansprechstelle beraten zu lassen.

(2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 5 Satz 2.

§ 9 Unabhängige Kommission

(1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, wird jeder Gliedkirche dringend empfohlen, eine Unabhängige Kommission einzurichten oder eine solche im Verbund mit anderen Gliedkirchen vorzuhalten, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt und Leistungen für erlittenes Unrecht zuspricht.

(2) Die Unabhängige Kommission soll mit mindestens drei Personen besetzt sein, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.

§ 10 Unterstützung für Betroffene

(1) Die Gliedkirchen bieten Personen, die zum Zeitpunkt eines Vorfalls sexualisierter Gewalt minderjährig waren, auf Antrag Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittener Unrechts an, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende geschah und Schmerzensgeld- oder Schadensersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind. Die von der Gliedkirche eingesetzte Unabhängige Kommission entscheidet über die Anträge.

(2) Die Unterstützung durch die Gliedkirchen erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird. Bereits erbrachte Unterstützungsleis-

tungen, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, können angerechnet werden.

(3) Die Einrichtung, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.

§ 11 Gliedkirchliche Bestimmungen

Die Gliedkirchen bestimmen jeweils für ihren Bereich die Übernahme und Ausgestaltung dieser Richtlinie.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland und ihr Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. am 21. Oktober 2019 in Kraft.

H a n n o v e r, den 18. Oktober 2019

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
 Dr. A n k e
 Präsident

**Nr. 102* – Beschluss der
 Arbeitsrechtlichen Kommission der
 Diakonie Deutschland.
 Vom 10. Oktober 2019.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland hat gemäß der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 12. Oktober 2017 in Ihrer Sitzung am 10. Oktober 2019 folgenden Beschluss gefasst:

**§ 1 Änderungen der Anlage 8a zu den AVR DD
 zum 1. Januar 2019**

Die Anlage 8a zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „ab 1. Januar 2017 in Höhe von 25,43 Euro, ab 1. September 2017 in Höhe von 26,12 Euro und ab 1. Mai 2018 in Höhe von 26,54 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2019 in Höhe von 27,20 Euro, ab 1. Januar 2020 in Höhe von 27,74 Euro und ab 1. Januar 2021 in Höhe von 28,29 Euro“ ersetzt.

2. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt (in Euro) je Stunde gezahlt:

a) vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	29,54	29,54	30,65	30,65	31,78	31,78
II	35,12	35,12	36,24	36,24	37,36	37,36
III	37,91	37,91	39,03	-	-	-
IV	41,26	41,26	-	-	-	-

- b) vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	30,13	30,13	31,26	31,26	32,42	32,42
II	35,82	35,82	36,96	35,96	38,11	38,11
III	38,67	38,67	39,81	-	-	-
IV	42,09	42,09	-	-	-	-

- c) ab 1. Januar 2021

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	30,73	30,73	31,89	31,89	33,07	33,07
II	36,54	36,54	37,70	37,70	38,87	38,87
III	39,44	39,44	40,61	-	-	-
IV	42,93	42,93	-	-	-	-“

- b) In Satz 3 wird die Angabe „31. August 2016“ durch die Angabe „30. September 2021“ ersetzt.

3. Der Anhang 1 zur Anlage 8a wird wie aus dem Anhang 2 des Beschlusses der ARK DD vom 16. Juli 2019 ersichtlich gefasst.

§ 2 Änderungen der Anlage 8a zu den AVR DD zum 1. Juli 2019

Die Anlage 8a zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „58 Stunden“ durch die Angabe „56 Stunden“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ärztin /Der Arzt erhält zusätzlich zum Stundenentgelt gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes je Stunde einen Zuschlag in Höhe von 15 Prozent des Stundenentgelts gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1. Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.“
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Für die nach Absatz 1 für einen Dienst errechnete Arbeitszeit kann bei Ärztinnen und Ärzten zum Zweck der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes anstelle der Auszahlung der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Vergütung dieses Dienstes zum Zwecke der Gewährung der gesetzlichen Ruhezeit für diesen Dienst in dem erforderlichen Umfang Freizeit (Freizeitausgleich) gewährt werden. Im Einvernehmen mit der Ärztin/dem Arzt kann weitergehender Freizeitenausgleich für Bereitschaftsdienste gewährt werden, soweit dies nicht aufgrund anderer Bestimmungen der AVR DD, insbesondere deren Anlage 8a ausgeschlossen ist.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 einschließlich der Protokollerklärung hierzu wird gestrichen.

3. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Arbeitszeitdokumentation

Die Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte sind durch elektronische Verfahren oder auf andere Art mit gleicher Genauigkeit so zu erfassen, dass die gesamte Anwesenheit am Arbeitsplatz dokumentiert ist. Dabei gilt die gesamte Anwesenheit der Ärztinnen und Ärzte abzüglich der tatsächlich gewährten Pausen als Arbeitszeit. Eine abweichende Bewertung ist nur bei Nebentätigkeiten zulässig, die keine Dienstaufgaben sind, und bei privaten Tätigkeiten des Arztes /der Ärztin. Die Ärztin /Der Arzt hat insbesondere zur Überprüfung der dokumentierten Anwesenheitszeiten nach Satz 1 ein persönliches Einsichtsrecht in die Arbeitszeitdokumentation. Die Einsicht ist unverzüglich zu gewähren.

Anmerkung:

1. Bei einer außerplanmäßigen Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit von zehn Stunden haben die Ärztinnen und Ärzte dem Arbeitgeber auf dessen Verlangen den Grund der Überschreitung mitzuteilen.
2. Für die private Veranlassung gemäß Satz 3 trägt der Arbeitgeber nach den allgemeinen Regeln des Arbeitsrechts die Darlegungs- und Beweislast.“

§ 3 Änderungen der Anlage 8a zu den AVR DD zum 1. Januar 2020

Die Anlage 8a zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die tägliche Arbeitszeit kann im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier über zehn Stunden dauernde Schichten und in einem Zeitraum von zwei Kalenderwochen nicht mehr als insgesamt acht über zehn Stunden dauernde Schichten geleistet werden. Zwischen der Ableistung von Bereitschaftsdienst und einer Schicht im Sinne des Satz 1 muss jeweils ein Zeitraum von 72 Stunden liegen.“

Anmerkung zu Absatz 5: Es besteht Einvernehmen, dass sich die Regelung des Satzes 3 nur auf Schichten von einer über 10 Stunden hinausgehenden Dauer bezieht“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit im Sinne von Absatz 2 ist auf Fälle beschränkt, in denen sich die Leistung von Bereitschaftsdienst an einen maximal acht Stunden dauernden Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit anschließt. Ein sich unmittelbar an den Bereitschaftsdienst anschließender Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit ist beispielsweise zum Zwecke der Übergabe zulässig, sofern dieser nicht länger als 60 Minuten dauert und sich der dem Bereitschaftsdienst vorangegangene Arbeitsabschnitt entsprechend verkürzt.“

- b) Nach Absatz 5 wird folgende Anmerkung eingefügt: „Anmerkung zu § 9 Absätze 1 bis 5: *Übergaben können auch im Bereitschaftsdienst erfolgen.*“
- c) Nach Absatz 9 wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:
 „(10) Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der Absätze 2 bis 5 hat die Ärztin /der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt nur bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. Die Bewertung der die Grenze nach Satz 1 überschreitenden Dienste richtet sich nach § 11 Absatz 3 Satz 3.
Anmerkungen zu Absatz 10:
 1. *Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.*
 2. *Der Beginn des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 kann innerhalb des Jahres durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung abweichend festgelegt werden. Der Beginn der sich daran anschließenden Ausgleichszeiträume verändert sich entsprechend.*“
- d) Nach Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:
 „(11) Die Lage der Dienste der Ärztinnen und Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 10 Absatz 3 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt. Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin /eines Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt. Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 10 Absatz 3 gezahlt.“
- e) Nach Absatz 11 wird folgender neuer Absatz 12 angefügt:
 „(12) Bei der Anordnung von Bereitschafts-

dienst oder Rufbereitschaft gemäß der Absätze 2 bis 9 hat die Ärztin /der Arzt an mindestens zwei Wochenenden (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) pro Monat im Durchschnitt innerhalb eines Kalenderhalbjahres keine Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) zu leisten. Darüber hinausgehende Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. Auf Antrag der Ärztin /des Arztes sind die nach Satz 2 nicht gewährten freien Wochenenden innerhalb des nächsten Kalenderhalbjahres zusätzlich zu gewähren, jede weitere Übertragung auf das darauffolgende Kalenderhalbjahr ist nicht möglich. Am Ende dieses zweiten Kalenderhalbjahres müssen alle freien Wochenenden gewährt sein. Der Antrag nach Satz 3 ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 zu stellen. Jedenfalls ein freies Wochenende pro Monat ist zu gewährleisten.

Protokollerklärung zu Absatz 12: Der Beginn der Ausgleichszeiträume nach den Sätzen 1 und 3 kann durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung abweichend festgelegt werden.“

3. In § 11 Absatz 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
 „Ab mehr als monatlich vier Diensten im Sinne von § 9 Absatz 10 Satz 1 erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 11 Absatz 1 um 10 Prozentpunkte; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich.“
4. Nach den Anmerkungen zu § 28 Absatz 10 AVR wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 "für den unter Anlage 8a fallenden Personenkreis:
 (4) Bei der Bemessungsgrundlage ist der Zuschlag gemäß § 11 Absatz 10 Sätze 3 und 4 der Anlage 8a in jedem Monat des Berechnungszeitraumes mit einem Sechstel zu berücksichtigen.“

§ 4 Änderungen der Anlage 8a zu den AVR DD zum 1. Januar 2021

Die Anlage 8a zu den AVR wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 Prozent	70 Prozent
II	mehr als 25 bis 40 Prozent	85 Prozent
III	mehr als 40 bis 49 Prozent	100 Prozent.“

§ 5 Inkrafttreten

Diese Regelungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 2 am 1. Juli 2019, § 3 am 1. Januar 2020 und § 4 am 1. Januar 2021 in Kraft.

§ 6 Beschlussniederschrift

Die ARK DD hält fest, dass mit der Einführung des Zuschlages nach § 9 Absatz 11 Satz 5 der Anlage 8a zu den AVR DD der Einhaltung der Obliegenheiten der Ärztinnen und Ärzte hinsichtlich der Anzeige von

Dienstverhinderungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 EntgFG insofern Bedeutung zukommt, als deren schuldhaftige Nichtbeachtung Schadensersatzansprüche zur Folge hat, wenn dadurch die Zahlung des Arbeitgebers nach § 9 Absatz 11 Satz 5 der Anlage 8a zu den AVR DD erfolgt. Diese Regelung ist Bestandteil des Beschlusses.

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Diakonie Deutschland**

Matthias B i t z m a n n
Vorsitzender

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland**C. Aus den Gliedkirchen****Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig****Nr. 103 – Kirchengesetz über die
Rechtsstellung der privatrechtlich
beschäftigten Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter (Mitarbeitendengesetz –
MG).**

Vom 24. Mai 2019. (ABl. S. 79)

Aufgrund von Artikel 92 e), 93, 94 Absatz 1 der Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1 Grundbestimmungen**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt für die privatrechtlich Beschäftigten und zu ihrer Ausbildung Beschäftigten (Mitarbeitende) der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und derjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Landeskirche unterstehen.
- (2) Für Ordinierte in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis bleiben die besonderen Vorschriften über die dienstlichen Pflichten der Pfarrerinnen und Pfarrer unberührt.
- (3) Nicht in Absatz 1 genannte kirchliche Einrichtungen wie Vereine und andere Körperschaften sowie Stiftungen können dieses Kirchengesetz mit Zustim-

mung des Landeskirchenamtes ganz oder zum Teil anwenden.

(4) Die Regelungen des Vertrages über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 28. März 2014 bleiben unberührt.

§ 2 Grundlagen des kirchlichen Dienstes

- (1) Der Dienst der Kirche ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Alle Personen, die in Anstellungsverhältnissen in der Kirche tätig sind, tragen dazu bei, dass dieser Auftrag erfüllt werden kann. Dieser Auftrag ist die Grundlage der Rechte und Pflichten von Anstellungsträgern sowie Mitarbeitenden. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche verbindet Anstellungsträger und Mitarbeitende zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.
- (2) Die kirchlichen Anstellungsträger haben die Aufgabe, ihre Dienststellen und Einrichtungen gemäß ihrer evangelischen Identität zu gestalten. Sie tragen Verantwortung für die evangelische Prägung in den Arbeitsvollzügen, den geistlichen Angeboten und der Organisation ihrer Dienststelle oder Einrichtung.
- (3) Die Anstellungsträger haben die Aufgabe, ihre Mitarbeitenden mit den christlichen Grundsätzen ihrer Arbeit vertraut zu machen. Sie fördern die Fort- und Weiterbildung zu Themen des Glaubens und des

christlichen Menschenbildes und berücksichtigen diese Themen auch in der kirchlichen Berufsausbildung. (4) Der Anstellungsträger soll mit Bewerberinnen und Bewerbern in den Einstellungsgesprächen erörtern, dass der Auftrag der Kirche die Arbeitsvollzüge prägt.

§ 3 Mitarbeiterstellen

- (1) Mitarbeitende dürfen nur angestellt werden, wenn eine freie Mitarbeiterstelle vorhanden ist. Durch Kirchenverordnung kann geregelt werden, inwieweit außerplanmäßige Kräfte angestellt werden können.
- (2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es zur Anstellung von zur Ausbildung Beschäftigten, Praktikantinnen oder Praktikanten keiner Mitarbeiterstelle.
- (3) Die Landeskirche und diejenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Landeskirche unterstehen, errichten für ihre Beschäftigten die erforderlichen Mitarbeiterstellen.
- (4) Durch Kirchenverordnung kann geregelt werden, inwieweit der Beschluss über die Errichtung und Aufhebung von Mitarbeiterstellen der Genehmigung bedarf und welche Stelle für die Genehmigung zuständig ist. Der Beschluss über die Errichtung einer Mitarbeiterstelle darf nur gefasst und genehmigt werden, wenn die erforderlichen Mittel bereitgestellt sind.

§ 4 Stellenausschreibungen

Durch Kirchenverordnung kann geregelt werden, dass Stellen für Mitarbeitende nur besetzt werden dürfen, wenn sie zuvor mindestens innerkirchlich ausgeschrieben waren. In den Stellenausschreibungen ist auf die Anforderungen an die Kirchenmitgliedschaft nach § 16 hinzuweisen.

§ 5 Ausbildung und Prüfungen

Das Landeskirchenamt kann Bestimmungen über Ausbildung und Prüfungen für bestimmte Gruppen von kirchlichen Mitarbeitenden erlassen.

§ 6 Einführung

Zu Beginn ihres Dienstes sollen die Mitarbeitenden in einem Gottesdienst eingeführt werden.

§ 7 Genehmigungsvorbehalte

- (1) Durch Kirchenverordnung kann geregelt werden, inwieweit der Beschluss eines Anstellungsträgers über die Begründung oder die Änderung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses einer oder eines Mitarbeitenden der Genehmigung bedarf und welche Stelle für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist.
- (2) Durch Kirchenverordnung kann geregelt werden, inwieweit der Beschluss eines Anstellungsträgers über die Kündigung eines Dienstverhältnisses der Genehmigung bedarf und welche Stelle für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist.
- (3) Der Beschluss über die fristlose Kündigung eines Dienstverhältnisses ist dem Landeskirchenamt unverzüglich anzuzeigen.

Abschnitt 2 Allgemeine Rechte und Pflichten

§ 8 Dienstvertragsordnung

- (1) Dienstverträge werden nach den Bestimmungen einer Dienstvertragsordnung und der diese Dienstvertragsordnung ergänzenden oder ersetzenden Arbeitsrechtsregelungen abgeschlossen. Das Zustandekommen der Dienstvertragsordnung regelt das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst.
- (2) In der Dienstvertragsordnung und in den die Dienstvertragsordnung ergänzenden oder ersetzenden Arbeitsrechtsregelungen sind die Bestimmungen über die Verhältnisse des Dienstes und die Entgelte unter Beachtung der kirchlichen Erfordernisse an den Bestimmungen auszurichten, die jeweils für den öffentlichen Dienst im Land Niedersachsen gelten. Die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes sind insbesondere bei der Festsetzung von Tätigkeitsmerkmalen zu berücksichtigen. § 9 bleibt unberührt.

§ 9 Zusatzversorgung

Privatrechtlich Beschäftigte erhalten eine Zusatzversorgung nach dem Recht der Landeskirche. Sie richtet sich nach dem Recht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig. Die Leistungen werden auf der Grundlage der Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse (EZVK) in seiner jeweils geltenden Fassung gewährt. Eine Eigenbeteiligung der Mitarbeitenden an den Beiträgen zur Zusatzversorgung ist dem Grund und der Höhe nach in der Dienstvertragsordnung zu regeln.

§ 10 Schweigepflicht

Mitarbeitende dürfen ohne Einwilligung des Landeskirchenamtes oder der von ihm bestimmten Stelle über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Einwilligung, als Zeuge auszusagen oder ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Aussage oder das Gutachten wichtige kirchliche Interessen gefährden würde.

§ 11 Verantwortung und Verhalten im Dienstverhältnis

- (1) Alle Mitarbeitenden übernehmen in ihrem Aufgabenbereich Mitverantwortung für die glaubwürdige Erfüllung kirchlicher Aufgaben. Sie haben sich gegenüber der evangelischen Kirche loyal zu verhalten. Von allen Mitarbeitenden wird erwartet, dass sie die Heilige Schrift und das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche achten und dass sie in ihrem beruflichen Handeln den kirchlichen Auftrag vertreten und fördern.
- (2) Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung dieses Dienstes nicht beeinträchtigt wird.

§ 12 Gelöbnis

Die Mitarbeitenden legen zu Beginn ihres Dienstes das folgende Gelöbnis ab:

„Ich gelobe, den mir anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen, Verschwiegenheit zu wahren und mich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung meines Dienstes nicht beeinträchtigt wird.“

Das Gelöbnis soll mit dem Satz schließen: „Ich gelobe es mit Gottes Hilfe“.

§ 13 Vorwurf einer Dienstpflichtverletzung

Wird einer oder einem Mitarbeitenden von ihrem oder seinem Anstellungsträger eine Dienstpflichtverletzung vorgeworfen oder hat er oder sie Grund zu der Befürchtung, dass ihm oder ihr eine Dienstpflichtverletzung vorgeworfen wird, so kann er oder sie vom Anstellungsträger eine Klärung des dem Vorwurf zugrunde liegenden Sachverhaltes verlangen.

§ 14 Kandidatur bei staatlichen Wahlen

Auf privatrechtlich Beschäftigte sind die für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen geltenden Vorschriften über eine Bewerbung um die Aufstellung als Kandidat oder Kandidatin für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt oder Mandat entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 3 Berufliche Anforderungen

§ 15 Allgemeine Anstellungsvoraussetzungen

(1) Im kirchlichen Dienst kann nur angestellt werden, wer

1. die Anforderungen an die Kirchenmitgliedschaft erfüllt (§ 16),
2. die für den Dienst erforderliche Vorbildung und Ausbildung erhalten, die vorgeschriebenen Probezeiten und praktischen Dienstzeiten mit Erfolg zurückgelegt und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat,
3. frei von Krankheiten und sonstigen Beeinträchtigungen ist, die die Ausübung des Dienstes wegen der Art der auszuübenden Tätigkeit oder der Bedingungen der Ausübung dieser Tätigkeit wesentlich hindern.

(2) Das Landeskirchenamt kann von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 nach Maßgabe des § 16 Befreiung erteilen. Es kann bestimmen, dass andere Stellen die Befreiung nach Satz 1 erteilen können oder die Befreiung als erteilt gilt. Eine erteilte Befreiung erlischt, wenn sich die in der Person der oder des Mitarbeitenden zugrunde gelegten Voraussetzungen ändern.

(3) Das Landeskirchenamt kann von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 Befreiung erteilen, wenn es im Hinblick auf die Aufgabe verantwortet werden kann.

(4) Haben Voraussetzungen nach Absatz 1 bei der Anstellung nicht vorgelegen oder fallen sie weg oder besteht eine Befreiung nach den Absätzen 2 oder 3 nicht oder nicht mehr, so soll der Anstellungsträger

durch Beratung und Gespräch auf die Beseitigung des Mangels hinwirken. Kann der Mangel nicht auf andere Weise behoben werden, so ist nach Abwägung der Umstände des Einzelfalles als letzte Maßnahme eine außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund auszusprechen.

§ 16 Anforderungen an die Kirchenmitgliedschaft für die berufliche Mitarbeit im kirchlichen Dienst

(1) Die Anforderung an die Kirchenmitgliedschaft richtet sich nach der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in seiner konkreten Ausgestaltung.

(2) Die berufliche Mitarbeit in der Landeskirche setzt grundsätzlich die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche voraus, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

(3) Absatz 2 gilt uneingeschränkt für Mitarbeitende, denen Aufgaben der Verkündigung, der Seelsorge und der evangelischen Bildung übertragen sind.

(4) Mitarbeitende, denen eine erhebliche Entscheidungs- oder Repräsentationsverantwortung übertragen ist, können auch Mitglied einer anderen Kirche sein, die Vollmitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist.

(5) Sofern es nach Art der Aufgabe unter Beachtung der Größe der Dienststelle oder Einrichtung und ihrer sonstigen Mitarbeiterschaft sowie des jeweiligen Umfelds vertretbar und mit der Erfüllung des kirchlichen Auftrags vereinbar ist, können für alle übrigen Aufgaben auch beruflich Mitarbeitende beschäftigt werden, die keiner christlichen Kirche angehören. Die Entscheidung darüber trifft das Landeskirchenamt.

(6) Für eine Einstellung in den kirchlichen Dienst kommt nicht in Betracht, wer aus der evangelischen Kirche oder aus einer anderen Kirche ausgetreten ist, die Vollmitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist, ohne die Mitgliedschaft in einer anderen Kirche erworben zu haben, die Vollmitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist. Ausnahmen sind in besonderen Einzelfällen möglich; sie bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Abschnitt 4 Schlussvorschriften

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.3.2000 (ABl. S. 39), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24.11.2017 (ABl. 2018 S. 9) sowie die Verwaltungsanordnung zur Ausführung des § 4 des Mitarbeitergesetzes vom 26.5.2008 (ABl. S. 57) außer Kraft.

Braunschweig, den 24. Mai 2019

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig**
Kirchenregierung
Dr. Meyns
Landesbischof

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 104 – Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Kirchenverfassung – KVerf). Vom 16. Mai 2019. (KABl. S. 31)

Präambel

Die Kirche lebt aus dem Wort des dreieinigen Gottes und seiner Verheißung. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers hat Teil an der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche Jesu Christi. Sie erfüllt ihre Aufgaben in der Bindung an den Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums und in der darin begründeten Freiheit.

Grundlage der Verkündigung in der Landeskirche ist das in Jesus Christus offenbar gewordene Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben, wie es in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche maßgebend bekannt und wie es aufs Neue in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen bezeugt worden ist.

Auf dieser Grundlage gibt sich die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers die folgende Verfassung.

Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1: Grundlegende Artikel

Artikel 1 – Auftrag der Kirche

(1) Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers mit allen ihren Mitgliedern und Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden und weiteren Körperschaften, Einrichtungen und anderen Formen kirchlichen Lebens trägt Verantwortung für die Erhaltung und Förderung der Verkündigung des Wortes Gottes und der Feier der Sakramente gemäß dem Evangelium. Durch das Evangelium ist sie berufen zum öffentlichen Zeugnis, zum Dienst der Nächstenliebe und zur Gemeinschaft der Kirche.

(2) Das Evangelium wird verkündigt und bezeugt vor allem durch Gottesdienst, Gebet, Kirchenmusik, Mission, Seelsorge, Diakonie, Bildung und Kunst sowie durch die Wahrnehmung der kirchlichen Mitverantwortung für Gesellschaft und öffentliches Leben.

(3) Verkündigung, Zeugnis und Dienst erfolgen in Gemeinschaft mit anderen christlichen Kirchen und im Zeichen der Treue Gottes zum jüdischen Volk.

Artikel 2 – Gleichberechtigte Teilhabe

(1) Wie alle Menschen sind die Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers als Ebenbilder Gottes geschaffen und von gleicher Würde. Als Glaubende durch Gottes Gnade gerechtfertigt, bilden sie eine Gemeinschaft in Christus.

(2) Die Mitglieder der Landeskirche wirken gleichberechtigt am Auftrag der Kirche mit.

(3) Die Landeskirche fördert ein Zusammenleben in Vielfalt und die Gleichstellung von Menschen jeden

Geschlechts. Sie wendet sich gegen jede Form von Diskriminierung und setzt sich für gleichberechtigte Teilhabe am kirchlichen und gesellschaftlichen Leben ein.

Artikel 3 – Formen kirchlichen Lebens

(1) Kirche Jesu Christi geschieht in vielfältigen Formen kirchlichen Lebens. Sie eröffnen unterschiedliche Zugänge zum Glauben. Die Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers unterstützt und fördert diese Formen und ihre Zusammenarbeit.

(2) Rechtliche Gestalt gewinnt kirchliches Leben insbesondere in den Kirchengemeinden und ihren Verbänden, in den Kirchenkreisen und ihren Verbänden, in der Landeskirche, in ihren jeweiligen Einrichtungen und in den diakonischen und anderen Einrichtungen, die der Landeskirche nach kirchlichem Recht zugeordnet sind.

(3) Kirchliches Leben geschieht auch in nicht rechtlich verfassten Formen. Dazu gehören Formen gemeindlichen Lebens in besonderen Lebenssituationen, an besonderen Orten, in Gemeinschaften mit besonderem geistlichen Profil sowie in Gemeinden auf Zeit.

(4) Die verschiedenen Formen kirchlichen Lebens bilden als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft eine innere und äußere Einheit.

Artikel 4 – Beziehungen zu anderen Kirchen und Religionen

(1) Als evangelisch-lutherische Kirche ist die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers mit den lutherischen Kirchen in aller Welt verbunden. Sie ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und Mitglied des Lutherischen Weltbundes.

(2) Die Landeskirche steht in der Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Kirchen in Deutschland. Sie ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie steht in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die die Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) unterzeichnet haben, und gehört der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa an.

(3) Die Landeskirche arbeitet mit den anderen Kirchen in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen partnerschaftlich zusammen. Sie ist bestrebt, diese Zusammenarbeit so zu gestalten, dass ein Zusammenwachsen zu einer evangelischen Kirche in Niedersachsen möglich bleibt.

(4) Die Landeskirche setzt sich dafür ein, die ökumenische Gemeinschaft der Christenheit zu stärken. Sie arbeitet mit der römisch-katholischen Kirche und den anderen Kirchen in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen zusammen. Sie beteiligt sich an der Zusammenarbeit der christlichen Kirchen in Europa und in der Welt. Sie ist Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen.

(5) Die Landeskirche ist durch Gottes Wort und Ver-

heißung mit dem jüdischen Volk verbunden. Sie achtet seine bleibende Erwählung und seinen Dienst als Volk und Zeuge Gottes. Im Wissen um die Schuld der Kirche gegenüber Jüdinnen, Juden und Judentum sucht die Landeskirche nach Versöhnung. Sie fördert die Begegnung mit Jüdinnen, Juden und Judentum und tritt jeder Form von Judenfeindlichkeit entgegen.

(6) Die Landeskirche sucht die Begegnung und den Dialog mit anderen Religionen und mit Weltanschauungen. Dabei strebt sie kritische Auseinandersetzung, interreligiöse Verständigung und gemeinsame Verantwortung für das Zusammenleben der Menschen an.

Artikel 5 – Kirche, Staat und Gesellschaft

(1) Die Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers erkennt eine staatliche Ordnung als Voraussetzung für ein friedliches, gerechtes und die Schöpfung bewahrendes Zusammenleben in einer offenen und solidarischen Gesellschaft an. Einer solchen Ordnung entspricht ein auf der Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte gründender freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat, dessen Verfassung die Religionsfreiheit, die Trennung von Kirche und Staat und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht gewährleistet. Auf dieser Grundlage entscheidet und verantwortet die Landeskirche ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der allgemeinen Gesetze.

(2) Entsprechend ihrem Öffentlichkeitsauftrag nimmt die Landeskirche Aufgaben des gesellschaftlichen Lebens wahr und beteiligt sich in diesem Rahmen am politischen Diskurs. Dabei orientiert sie sich am Gemeinwohl. Als Christinnen und Christen übernehmen ihre Mitglieder Mitverantwortung für die Gestaltung des demokratischen Gemeinwesens. Sie wirken an der öffentlichen Willensbildung mit und engagieren sich zivilgesellschaftlich.

(3) Einzelne kirchliche Aufgaben nimmt die Landeskirche im Zusammenwirken mit dem Staat wahr. Das gilt insbesondere für den Religionsunterricht, die Seelsorge in staatlichen Einrichtungen, die theologische Wissenschaft und die wissenschaftliche Ausbildung für kirchliche Berufe.

(4) Die Landeskirche und die ihr zugeordneten diakonischen Einrichtungen nehmen im Rahmen des sozialstaatlichen Subsidiaritätsprinzips eigenständig diakonische und pädagogische Aufgaben wahr.

Artikel 6 – Kirchliches Recht

(1) Das kirchliche Recht ist an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche gebunden. Es ist nach dem Maß menschlicher Vernunft so zu gestalten, dass es jeweils den bestmöglichen Rahmen für die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche bildet. An dieses Recht ist alles kirchliche Handeln gebunden.

(2) Leitung geschieht auf allen Ebenen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit im Hören auf Gottes Wort und in der Bindung an das kirchliche Recht.

(3) Der Bekenntnisstand und die Lehre in der Landeskirche sind einer rechtlichen Regelung entzogen.

Abschnitt 2: Die Mitglieder der Kirche **Artikel 7 – Grundlagen und Formen der Kirchenmitgliedschaft**

(1) Durch die Taufe sind alle Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu Gliedern der einen Kirche Jesu Christi und zum allgemeinen Priestertum berufen.

(2) Mitglieder der Landeskirche sind alle Getauften, die evangelisch sind und die im Gebiet der Landeskirche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, dass sie ausschließlich einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören oder ihre Mitgliedschaft nach geltendem Recht aufgegeben haben.

(3) Jedes Mitglied der Landeskirche ist Mitglied einer Kirchengemeinde. Im Regelfall besteht die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde, in deren Bereich das Mitglied seine Hauptwohnung hat. Das Mitglied kann sich für die Mitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde entscheiden. Mit der Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde ist zugleich die Mitgliedschaft in dem jeweiligen Kirchenkreis verbunden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz oder zwischenkirchliche Vereinbarung geregelt.

(4) Die Möglichkeit einer Doppelmitgliedschaft in zwei Kirchengemeinden kann durch Kirchengesetz eröffnet werden.

(5) Wo im Bereich der Landeskirche evangelisch-lutherische Kirchenmitglieder nach bisher bestehender Ordnung einer einparochial reformierten Kirchengemeinde angehören, sind sie Mitglieder der Landeskirche und behalten ihren Bekenntnisstand. Unter den gleichen Voraussetzungen können Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche einer Kirchengemeinde im Bereich der Landeskirche angehören.

Artikel 8 – Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft

(1) Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers werden

1. Ungetaufte, die durch die Taufe aufgenommen werden,

2. Personen, die aus einer anderen evangelischen Kirche in den Bereich der Landeskirche zuziehen und sich nicht einer anderen evangelischen Kirche anschließen,

3. Getaufte, die aus einer anderen christlichen Kirche übertreten,

4. Getaufte, die aus einer Kirche ausgetreten sind oder keiner Kirche angehören und in die Landeskirche aufgenommen werden.

(2) Die Mitgliedschaft in der Landeskirche verliert, wer zu einer anderen Kirche übertritt oder aus der Kirche austritt.

Artikel 9 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers haben Zugang zu Wort und Sakrament sowie zu Seelsorge und Amtshandlungen.

(2) Sie sind aufgerufen, mit ihren Gaben und Kräften das kirchliche Leben mitzugestalten, kirchliche Aufgaben zu übernehmen und sich an kirchlichen Wahlen

sowie an der Leitung der Kirche zu beteiligen. Die Landeskirche informiert sie in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten des kirchlichen Lebens. In besonderer Weise stärkt die Landeskirche die Mitwirkung und Beteiligung junger Menschen.

(3) Durch freiwillige Gaben sowie durch Kirchensteuern und sonstige Abgaben tragen die Mitglieder der Landeskirche den Dienst der Kirche mit.

Artikel 10 – Einladende Kirche

Alle Menschen sind eingeladen, das Evangelium zu hören, am kirchlichen Leben teilzunehmen und christliche Gemeinschaft zu erfahren. Nicht Getaufte werden begleitet und zur Taufe ermutigt. Ausgetretene bleiben eingeladen, wieder Mitglied der Kirche zu werden.

Abschnitt 3: Amt und Dienste

Artikel 11 – Zeugnis, Dienst und Verkündigung

(1) Durch die Taufe sind alle Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu Zeugnis und Dienst berufen. Sie haben Teil an dem einen Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums.

(2) Für bestimmte Aufgaben ordnet die Landeskirche einzelne Dienste besonders und überträgt sie zur ehrenamtlichen oder beruflichen Ausübung. Ehrenamtliche und berufliche Dienste sind in einer Dienstgemeinschaft aufeinander bezogen. Beide dienen gleichwertig dem Auftrag Jesu Christi.

(3) Der Verkündigungsdienst wird wahrgenommen im Amt der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament, in der Seelsorge, der Kirchenmusik, der Bildung und der Diakonie, im Lektorendienst sowie in weiteren Diensten für Gottesdienst und Gemeinde. Leitung und Verwaltung dienen dem Auftrag der Verkündigung.

(4) Mitarbeitende werden in ihre Dienste in einem Gottesdienst eingeführt. Diakoninnen und Diakone werden für ihren Dienst eingeseget.

(5) Bestimmte Dienste können im Rahmen einer kirchengesetzlichen Regelung auch Personen übertragen werden, die nicht Mitglied der Landeskirche oder einer anderen christlichen Kirche sind.

Artikel 12 – Amt der öffentlichen Verkündigung

(1) Die öffentliche Verkündigung in Wort und Sakrament (Amt der öffentlichen Verkündigung) setzt eine ordnungsgemäße Berufung durch Ordination oder Beauftragung voraus.

(2) Zum Amt der öffentlichen Verkündigung werden Pastorinnen und Pastoren durch die Ordination berufen. Sie tragen besondere Verantwortung für die Einheit von Gemeinde und Kirche in Lehre und Leben. Sie sind in der Bindung an ihr Ordinationsversprechen und im Rahmen des geltenden Rechts in der Ausübung dieses Amtes unabhängig.

(3) Andere Mitglieder der Landeskirche werden zum Amt der öffentlichen Verkündigung im Rahmen einer Beauftragung als Prädikantin oder Prädikant berufen.

(4) Für weitere Dienste kann die Berufung zum Amt der öffentlichen Verkündigung durch Kirchengesetz geregelt werden.

(5) Im Notfall können alle Mitglieder der Kirche aufgrund ihrer Taufe Aufgaben des Amtes der öffentlichen Verkündigung wahrnehmen.

Artikel 13 – Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden

(1) Die Landeskirche und die anderen kirchlichen Anstellungsträger schützen und fördern alle, denen sie einen Dienst übertragen haben. Sie sorgen dafür, dass sie die für ihren Dienst erforderlichen Kompetenzen erwerben und fortentwickeln können.

(2) Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Heilige Schrift und das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche zu achten. Sie sind an das in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geltende Recht gebunden. Sie haben in ihrem Handeln den kirchlichen Auftrag zu vertreten und zu fördern, die Gemeinschaft in der Kirche zu wahren und sich innerhalb und außerhalb ihres Dienstes so zu verhalten, dass dessen glaubwürdige Ausübung nicht beeinträchtigt wird.

(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz, aufgrund eines Kirchengesetzes oder durch besondere Formen der verbindlichen Regelung von Dienstverhältnissen geregelt.

Abschnitt 4: Rechtsformen kirchlichen Lebens

Artikel 14 – Kirchliche Körperschaften

(1) Die Kirchengemeinden und ihre Verbände, die Kirchenkreise und ihre Verbände und die Landeskirche sowie die Klöster Loccum und Amelungsborn sind Körperschaften des Kirchenrechts. Sie sind nach staatlichem Recht zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. Als solche handeln sie grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

(2) Innerhalb der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft der verschiedenen Formen kirchlichen Lebens und im Rahmen des geltenden Rechts regeln und verwalten die kirchlichen Körperschaften ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

(3) Für das Verhältnis zwischen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche gelten die Grundsätze der Subsidiarität und Solidarität.

Artikel 15 – Beratung, Visitation, Aufsicht

(1) Die Landeskirche und die Kirchenkreise beraten und unterstützen die zu ihrem jeweiligen Bereich gehörenden kirchlichen Körperschaften, visitieren sie und führen Aufsicht über sie. Dabei achten und schützen sie die Rechte der kirchlichen Körperschaften.

(2) Die Visitation ist geschwisterlicher Besuchsdienst, Leitungsaufgabe der Kirche und Aufgabe der Kirchenordnung zugleich.

(3) Die Aufsicht wirkt darauf hin, dass die kirchlichen Körperschaften ihre Aufgaben und Verpflichtungen erfüllen und das geltende Recht beachten.

Artikel 16 – Beteiligung

Die Landeskirche beteiligt die Kirchenkreise in allen wichtigen Fragen, die ihre Angelegenheiten oder die Angelegenheiten der zu ihrem Bereich gehörenden kirchlichen Körperschaften in besonderer Weise betreffen. Dies gilt im Verhältnis zwischen den Kirchenkreisen und den zu ihrem Bereich gehörenden kirchlichen Körperschaften entsprechend.

Artikel 17 – Anstalten und Stiftungen

Im Rahmen des kirchlichen Rechts können die kirchlichen Körperschaften Anstalten und Stiftungen des Kirchenrechts errichten oder andere Stiftungen als Stiftungen des Kirchenrechts anerkennen. Sie sind nach staatlichem Recht zugleich Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen oder des privaten Rechts.

Artikel 18 – Zugeordnete Einrichtungen

(1) Diakonische und andere rechtlich selbständige Einrichtungen können der Landeskirche zugeordnet werden. Mit der Zuordnung erkennt die Landeskirche an, dass diese Einrichtungen an der Erfüllung des Auftrages der Kirche mitwirken und in kontinuierlicher Verbindung zur Landeskirche oder einer anderen kirchlichen Körperschaft stehen.

(2) Ungeachtet ihrer Rechtsform nach staatlichem Recht sind zugeordnete Einrichtungen juristische Personen des Kirchenrechts.

Teil 2 – Kirchengemeinde

Abschnitt 1: Allgemeines

Artikel 19 – Ortsgemeinde und Personalgemeinde

(1) Die Kirchengemeinde nimmt als rechtlich verfasste Gemeinschaft von Mitgliedern der Kirche den Auftrag der Kirche in ihrem Bereich in eigener Verantwortung wahr. Sie wendet sich in Wort und Tat allen Menschen zu. Sie kann als Ortsgemeinde, aber auch als Personalgemeinde gebildet werden.

(2) Die Ortsgemeinde ist der Zusammenschluss von Mitgliedern der Kirche in einem räumlich bestimmten Bereich.

(3) Der Personalgemeinde ordnen sich Mitglieder der Kirche nach anderen Kriterien als dem Wohnort zu, insbesondere nach geistlichem Profil, nach besonderen lebensweltlichen Bezügen oder in Anbindung an eine diakonische oder andere Einrichtung. Sie kann gebildet werden, wenn aufgrund der Zahl ihrer Mitglieder und der Gestaltung ihrer Arbeit auf Dauer ein eigenständiges Gemeindeleben zu erwarten ist. Für die Personalgemeinde können durch Kirchengesetz Regelungen getroffen werden, die von den Artikeln 22 bis 29 abweichen.

Artikel 20 – Regionale Zusammenarbeit

Kirchengemeinden stehen in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft des Kirchenkreises und der Landeskirche. Sie arbeiten mit anderen Kirchengemeinden zusammen und entwickeln geeignete Formen regionaler Zusammenarbeit.

Artikel 21 – Errichtung und Aufhebung

Kirchengemeinden werden auf Antrag oder nach Beteiligung der betroffenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Landeskirchenamt errichtet, aufgehoben, zusammengelegt oder anders begrenzt. Die Beteiligten können gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes Widerspruch einlegen. Eine Ablehnung des Widerspruchs bedarf der Zustimmung des Landessynodalausschusses.

Abschnitt 2: Leitung der Kirchengemeinde

Artikel 22 – Organe der Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde wird durch den Kirchenvorstand und das Pfarramt geleitet. Kirchenvorstand und Pfarramt tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst in der Kirchengemeinde gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird.

Artikel 23 – Aufgaben des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand ist berufen, gemeinsam mit dem Pfarramt das geistliche Leben der Kirchengemeinde zu gestalten, insbesondere durch Teilnahme und Mitwirkung am Gottesdienst sowie durch Förderung der missionarischen, diakonischen, seelsorglichen und pädagogischen Aufgaben.

(2) Der Kirchenvorstand sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihren Verpflichtungen nachkommt und ihre Rechte wahrt. Er vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt über Satzungen der Kirchengemeinde.
2. Er entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über die Besetzung von Pfarrstellen.
3. Er stellt beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde an und führt die Dienstaufsicht über sie.
4. Er beauftragt ehrenamtlich Mitarbeitende.
5. Er unterstützt beruflich u. ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Ausübung ihres Dienstes u. sorgt für ihre persönliche Begleitung u. fachliche Qualifizierung.
6. Er entscheidet über Vereinbarungen mit anderen Rechtsträgern.
7. Er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und entscheidet über die Nutzung ihrer Gebäude.
8. Er sorgt für die Erhebung kirchlicher Abgaben, für die Gewinnung weiterer Einnahmen und für deren zweckentsprechende Verwendung.
9. Er beschließt den Haushaltsplan und stellt den Jahresabschluss der Kirchengemeinde fest.
10. Er wirkt an der Bildung der Kirchenkreissynode und der Landessynode mit.

(3) Für folgende Aufgaben ist der Kirchenvorstand gemeinsam mit dem Pfarramt zuständig:

1. Entscheidungen über Schwerpunkte der Gemeindegarbeit,
2. die Ordnung des Gottesdienstes und der Amtshandlungen,
3. die Ordnung der Konfirmandenarbeit,
4. die Erhebung und Abführung der Kollekten,
5. Entscheidungen über die Nutzung der für den Gottesdienst bestimmten Räume.

(4) Im Rahmen einer regionalen Zusammenarbeit kann die Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenvorstandes aufgrund eines Kirchengesetzes ganz oder teilweise auf das Vertretungsorgan einer anderen kirchlichen Körperschaft übertragen werden.

(5) Solange ein beschlussfähiger Kirchenvorstand nicht vorhanden ist, nehmen der Kirchenkreisvorstand oder von ihm Bevollmächtigte längstens bis zur allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes vertretungsweise wahr.

Artikel 24 – Zusammensetzung und Bildung des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus den gewählten, berufenen und ernannten Mitgliedern sowie den Mitgliedern kraft Amtes.

(2) Der Kirchenvorstand wird alle 6 Jahre neu gebildet. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, soweit nicht kirchengesetzliche Bestimmungen ihrem Wahlrecht entgegenstehen. Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes wählbar sind alle Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die sonstigen kirchengesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Artikel 25 – Aufgaben des Pfarramtes

Das Pfarramt hat die Aufgabe, seine theologische Kompetenz in die Leitung der Kirchengemeinde einzubringen. Es ist für die öffentliche Wortverkündigung und die Feier der Sakramente gemäß dem Evangelium verantwortlich und sorgt insbesondere für die Leitung des Gottesdienstes, die Amtshandlungen, die Konfirmandenarbeit und die Seelsorge sowie für die theologisch verantwortete Begleitung des Kirchenvorstandes und der Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde.

Artikel 26 – Mitglieder des Pfarramtes

(1) Mitglieder des Pfarramtes sind alle Ordinierten, die im Bereich der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind.

(2) Ordinierte, die als Pfarrerin oder Pfarrer der Landeskirche einen Auftrag zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde haben, nehmen an den Beratungen des Pfarramtes teil. Sie sind Mitglieder des Pfarramtes, wenn sie aufgrund einer kirchengesetzlichen Regelung dem Kirchenvorstand als Mitglied angehören.

Artikel 27 – Besetzung von Pfarrstellen

(1) Pfarrstellen werden jeweils im Wechsel aufgrund einer Wahl durch die Kirchengemeinde oder einer Ernennung durch die Landeskirche besetzt. Hergebrachte Formen der Pfarrstellenbesetzung durch Präsentation oder nach dem in Teilen Ostfrieslands herkömmlich geltenden Wahlrecht bleiben für die davon betroffenen Pfarrstellen unberührt.

(2) Eine Besetzung, die nicht durch Wahl erfolgt, darf nur vollzogen werden, wenn der Kirchenvorstand eine Vokation erteilt hat oder die Verweigerung der Voka-

tion von der Landeskirche für unbegründet erklärt wurde.

Abschnitt 3: Sonstige Bestimmungen

Artikel 28 – Verwaltungsaufgaben

(1) Die Kirchengemeinde wird bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben durch das zuständige Kirchenamt unterstützt. Sie kann das Kirchenamt mit der abschließenden Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung beauftragen.

(2) Durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes kann die Kirchengemeinde verpflichtet werden, für bestimmte Leistungen die Unterstützung des Kirchenamtes in Anspruch zu nehmen. Das Kirchenamt ist verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen.

Artikel 29 – Gemeindeversammlung, Gemeindebeirat

(1) Für Berichte und zur Beratung über wichtige Angelegenheiten der Kirchengemeinde soll der Kirchenvorstand mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Mitglieder der Kirchengemeinde einberufen (Gemeindeversammlung).

(2) Zur Förderung des Gemeindelebens kann der Kirchenvorstand einen Gemeindebeirat bilden. Er muss ihn bilden, wenn die Gemeindeversammlung die Bildung beantragt.

Artikel 30 – Gesetzliche Regelungen

Das Nähere über die Aufgaben der Kirchengemeinde, ihre Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden, ihre Errichtung oder Aufhebung, ihre Ordnung und Verwaltung sowie die Arbeitsweise ihrer Organe wird durch die Kirchengemeindeordnung und andere Kirchengesetze geregelt.

Teil 3 – Kirchenkreis

Abschnitt 1: Allgemeines

Artikel 31 – Auftrag des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der Kirchengemeinden und der anderen Formen kirchlichen Lebens in seinem Bereich. Er nimmt den Auftrag der Kirche in seinem Bereich in eigener Verantwortung wahr. Er ermöglicht Erfahrungen von größerer Gemeinschaft und Vielfalt kirchlichen Lebens.

(2) Der Kirchenkreis fördert und unterstützt die Arbeit der Kirchengemeinden und der anderen Formen kirchlichen Lebens und ihre Zusammenarbeit. Er nimmt selbst Aufgaben wahr, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den einzelnen Kirchengemeinden oder im Rahmen ihrer regionalen Zusammenarbeit nicht hinreichend erfüllt und daher besser in der Gemeinschaft des Kirchenkreises wahrgenommen werden können.

(3) Der Kirchenkreis sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden. Er gibt mit seiner Finanzplanung den Rahmen für ihre Haushaltsführung und Vermögensverwaltung vor. Er entscheidet im Rahmen seiner Stellenplanung und der landeskirchlichen Planungsvorgaben über die Errich-

tung, Aufhebung, Ausweitung oder Reduzierung von Pfarrstellen sowie von Stellen für beruflich Mitarbeitende.

(4) Der Kirchenkreis nimmt gem. Artikel 15 Leitungsaufgaben gegenüber den Kirchengemeinden und ihren Verbänden wahr.

(5) Der Kirchenkreis vermittelt Anliegen und Informationen zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden.

Artikel 32 – Errichtung und Aufhebung

(1) Kirchenkreise werden auf Antrag oder nach Beteiligung der betroffenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Landeskirchenamt errichtet, aufgehoben, zusammengelegt oder verändert. Die Beteiligten können gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes Widerspruch einlegen. Eine Ablehnung des Widerspruchs bedarf der Zustimmung des Landessynodalausschusses.

(2) Im Rahmen des geltenden Rechts können in einem Kirchenkreis mehrere Bereiche gebildet werden, für die jeweils eine Superintendentin oder ein Superintendent zuständig ist.

Abschnitt 2: Leitung des Kirchenkreises

Artikel 33 – Organe des Kirchenkreises

Die Kirchenkreissynode, der Kirchenkreisvorstand und die Superintendentin oder der Superintendent leiten den Kirchenkreis in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung. Sie tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird.

Artikel 34 – Aufgaben der Kirchenkreissynode

(1) Die Kirchenkreissynode verkörpert Einheit und Vielfalt des kirchlichen und gemeindlichen Lebens im Kirchenkreis. Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung im Kirchenkreis berufen.

(2) Die Kirchenkreissynode berät über Angelegenheiten des kirchlichen und öffentlichen Lebens und nimmt Berichte ihrer Ausschüsse, des Kirchenkreisvorstandes und der Superintendentin oder des Superintendenten entgegen. Sie wählt die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und die Superintendentin oder den Superintendenten und wirkt an der Bildung der Landessynode mit.

(3) Die Kirchenkreissynode entscheidet über die Grundsätze der Arbeit des Kirchenkreises. Sie beschließt im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere über

1. Satzungen des Kirchenkreises,
2. Konzepte und Pläne zur Gestaltung der kirchlichen Arbeit sowie der Stellenplanung, des Gebäudemanagements und der allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis,
3. Abgaben und Umlagen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis,
4. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen des Kirchenkreises,

5. den Haushaltsplan und den Jahresabschluss des Kirchenkreises sowie die Entlastung des Kirchenkreisvorstandes,

6. die Besetzung der Organe eines Kirchenkreisverbandes, an dem der Kirchenkreis beteiligt ist,

7. die Errichtung eines Kirchenamtes.

Artikel 35 – Mitglieder der Kirchenkreissynode

(1) Der Kirchenkreissynode gehören an:

1. Mitglieder, die von den Kirchengemeinden gewählt werden,

2. Mitglieder, die vom Kirchenkreisvorstand berufen werden, darunter mindestens zwei Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und durch das zuständige Gremium der Evangelischen Jugend vorgeschlagen werden sollen,

3. die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes,

4. Mitglieder der Landessynode, die einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis angehören, die dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises zugewiesen sind oder die im Dienst einer kirchlichen Körperschaft innerhalb des Kirchenkreises stehen.

(2) Der Kirchenkreissynode dürfen nicht mehrheitlich Ordinierte und beruflich Mitarbeitende angehören.

Artikel 36 – Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes

(1) Der Kirchenkreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises und vertritt ihn im Rechtsverkehr. Er führt die Beschlüsse der Kirchenkreissynode aus und ist ihr gegenüber berichtspflichtig.

(2) Aufgrund eines Kirchengesetzes kann die Kirchenkreissynode beschließen, dass der Kirchenkreisvorstand einzelne ihrer Aufgaben wahrnimmt, wenn sie nicht versammelt ist.

(3) Der Kirchenkreisvorstand hat im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er setzt die Konzepte und Pläne zur Stellenplanung, zum Gebäudemanagement und zur allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis um.

2. Er entscheidet über Zuweisungen an die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis.

3. Er führt die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis.

4. Er stellt beruflich Mitarbeitende des Kirchenkreises an und führt die Dienstaufsicht über sie.

5. Er beauftragt ehrenamtlich Mitarbeitende.

6. Er unterstützt beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Ausübung ihres Dienstes und sorgt für ihre persönliche Begleitung und fachliche Qualifizierung.

7. Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreises und entscheidet über die Nutzung seiner Gebäude.

8. Er berät und unterstützt die Superintendentin oder den Superintendenten und wirkt an Visitationen im Kirchenkreis mit.

9. Er wirkt an der Bildung der Kirchenvorstände, der Kirchenkreissynode und der Landessynode mit.

Artikel 37 – Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes

(1) Der Kirchenkreisvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten und der erforderlichen Zahl von ordinierten und nichtordinierten Mitgliedern, die von der Kirchenkreissynode gewählt werden.

(2) Dem Kirchenkreisvorstand dürfen nicht mehrheitlich ordinierte Mitglieder angehören.

Artikel 38 – Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt eigenständige Leitungsaufgaben im Kirchenkreis wahr und sorgt für eine theologisch verantwortete Leitung des Kirchenkreises. Als vorsitzendes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes trägt sie oder er gleichzeitig Verantwortung dafür, dass der Kirchenkreisvorstand seine Leitungsaufgaben wahrnimmt. Sie oder er sorgt für das sachgerechte Zusammenwirken aller an der Leitung des Kirchenkreises Beteiligten.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit. Sie oder er gibt Anstöße für die Entwicklung des kirchlichen Lebens und fördert die theologische Arbeit.

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent führt Pastorinnen und Pastoren sowie andere Mitarbeitende im Kirchenkreis in ihr Amt ein, begleitet sie in ihrem Dienst, fördert ihre Zusammenarbeit und nimmt ihnen gegenüber Aufgaben der Dienstaufsicht wahr. Sie oder er lädt zu Konventen und Konferenzen ein.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent visitiert die Kirchengemeinden und andere kirchliche Körperschaften im Kirchenkreis.

Artikel 39 – Wahl und Stelle der Superintendentin oder des Superintendenten

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent wird durch die Kirchenkreissynode auf zehn Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung gewählt.

(2) Das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten ist mit einer Pfarrstelle im Kirchenkreis verbunden.

Abschnitt 3: Sonstige Bestimmungen

Artikel 40 – Kirchenkreisverbände

(1) Zur dauernden gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der beteiligten Kirchenkreise kann ein Kirchenkreisverband gebildet werden. Für die Bildung, Aufhebung, Zusammenlegung oder Veränderung eines Kirchenkreisverbandes gilt Art. 32 entsprechend.

(2) Das Weitere wird durch eine Satzung des Kirchenkreisverbandes geregelt.

Artikel 41 – Kirchenamt

(1) Die Kirchenkreise sind verpflichtet, für sich allein oder gemeinsam mit anderen Kirchenkreisen ein Kirchenamt zu errichten. Träger des Kirchenamtes kann ein Kirchenkreis oder ein Kirchenkreisverband sein.

(2) Das Kirchenamt unterstützt die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie die Kirchenvorstände und die Vertretungsorgane der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben.

(3) Das Landeskirchenamt kann aufgrund eines Kirchengesetzes Standards für die Arbeit der Kirchenämter vorgeben. Es kann die Errichtung eines Kirchenamtes anordnen, wenn die Errichtung eines diesen Standards entsprechenden Kirchenamtes nicht zustande kommt.

Artikel 42 – Gesetzliche Regelungen

Das Nähere über die Aufgaben des Kirchenkreises, seine Errichtung, seine Ordnung und Verwaltung sowie die Wahl und die Arbeitsweise seiner Organe wird durch die Kirchenkreisordnung und andere Kirchengesetze geregelt.

Teil 4 – Landeskirche

Abschnitt 1: Allgemeines

Artikel 43 – Auftrag der Landeskirche

(1) Die Landeskirche ist die Gemeinschaft der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der anderen Formen kirchlichen Lebens. Sie nimmt den Auftrag der Kirche in eigener Verantwortung wahr. Sie trägt in besonderer Weise Verantwortung für die Einheit der Kirche, die Ausrichtung aller kirchlichen Arbeit an Schrift und Bekenntnis und die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat in der Öffentlichkeit.

(2) Die Landeskirche fördert und unterstützt die Arbeit der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und anderen Formen kirchlichen Lebens. Sie sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche und gestaltet einen Rahmen für das kirchliche Leben und die kirchliche Ordnung.

(3) Die Landeskirche nimmt selbst Aufgaben wahr, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nicht hinreichend erfüllt und daher besser in der Gemeinschaft der Landeskirche wahrgenommen werden können.

Artikel 44 – Kirchenleitende Organe

(1) Die Landessynode, der Landessynodalausschuss, die Landesbischöfin oder der Landesbischof, der Bischofsrat und das Landeskirchenamt leiten die Landeskirche in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung.

(2) Sie sorgen in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine einheitliche Willensbildung unter den kirchenleitenden Organen; dies gilt auch für eine gemeinsame theologische Urteilsbildung. Sie bilden den Personalausschuss als gemeinsamen beschließenden Ausschuss. Sie können die Bildung weiterer gemeinsamer Ausschüsse vereinbaren.

Abschnitt 2: Landessynode

Artikel 45 – Aufgaben der Landessynode

(1) Die Landessynode verkörpert Einheit und Vielfalt des kirchlichen und gemeindlichen Lebens in der

Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung in der Landeskirche berufen. Sie wirkt darauf hin, dass alle kirchliche Arbeit dem Auftrag der Landeskirche gerecht wird.

(2) Die Landessynode erörtert Angelegenheiten des kirchlichen und öffentlichen Lebens sowie theologische Grundsatzfragen. Sie kann Anregungen an andere Stellen in der Landeskirche sowie Entschlüsse an die Öffentlichkeit oder an öffentliche Stellen richten. Sie kann sich mit Kundgebungen, die im Gottesdienst zu verlesen sind, unmittelbar an die Kirchengemeinden wenden. Sie kann sich über alle Angelegenheiten der Landeskirche unterrichten lassen, soweit nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

(3) Die Landessynode wird durch ein Präsidium geleitet. Dieses besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und weiteren Mitgliedern.

(4) Die Landessynode bildet zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse.

(5) Die Landessynode hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie beschließt die Kirchengesetze.
2. Sie beschließt durch Haushaltsgesetz den vom Landeskirchenamt nach Beratung mit dem Landessynodalausschuss aufgestellten Entwurf des Haushaltsplanes der Landeskirche sowie über Art und Höhe der zu seiner Deckung zu erhebenden Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben. Der Finanzausschuss der Landessynode ist an der Beratung zu beteiligen.
3. Sie beschließt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat und mit Zustimmung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs über Agenden, Gesangbücher, Perikopenordnungen und Katechismen.
4. Sie beschließt über Vorlagen, Eingaben u. Anträge.
5. Sie berät über die ihr vom Landessynodalausschuss, von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof und vom Landeskirchenamt vorgelegten Berichte.
6. Sie wählt die Landesbischöfin oder den Landesbischof.
7. Sie wählt die Mitglieder des Landessynodalausschusses und die von ihr zu bestellenden Mitglieder des Personalausschusses.
8. Sie wählt die landeskirchlichen Mitglieder der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 46 – Zusammensetzung der Landessynode

(1) Der Landessynode gehören an:

1. 66 gewählte Mitglieder,
2. zwölf vom Personalausschuss berufene Mitglieder, darunter vier von der Landesjugendkammer vorgeschlagene Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
3. eine Lehrstuhlinhaberin oder ein Lehrstuhlinhaber, die oder der von der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen entsandt wird.

(2) Der Landessynode gehören Nichtordinierte, Ordinierte und beruflich Mitarbeitende an. Ihr dürfen

nicht mehrheitlich Ordinierte und beruflich Mitarbeitende angehören.

(3) Die Mitglieder der Landessynode sind allein dem Auftrag der Kirche verpflichtet und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen wegen ihrer synodalen Tätigkeit nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

(4) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof, die Regionalbischöfinnen und Regionalbischofe, die Mitglieder und Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes sowie die Mitglieder kirchlicher Verfassungs- und Verwaltungsgerichte, die für Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zuständig sind, können der Landessynode nicht angehören.

Artikel 47 – Bildung der Landessynode

(1) Die Landessynode wird alle sechs Jahre zum 1. Januar neu gebildet.

(2) Berechtigt, die Mitglieder der Landessynode zu wählen, sind alle Mitglieder der Kirchenvorstände, alle im aktiven Dienst der Landeskirche stehenden Pastorinnen und Pastoren sowie alle Mitglieder der Kirchenkreissynoden.

(3) Über Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode entscheidet der Landessynodalausschuss. Diese Entscheidungen unterliegen nicht der Nachprüfung durch die kirchlichen Gerichte. Wird ein Vorgang des Verfahrens zur Bildung der Landessynode für ungültig erklärt, so ist dieser zu wiederholen.

(4) Das Nähere über die Zusammensetzung und die Bildung der Landessynode wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 48 – Teilnahmerechte

Die Landesbischöfin oder der Landesbischof, die Regionalbischöfinnen und Regionalbischofe sowie die Mitglieder und die Bevollmächtigten des Landeskirchenamtes nehmen mit Rederecht an den Verhandlungen der Landessynode teil.

Abschnitt 3: Landessynodalausschuss

Artikel 49 – Aufgaben des

Landessynodalausschusses

(1) Der Landessynodalausschuss nimmt die in Artikel 45 Absatz 1, 2 und 5 Nr. 8 genannten Aufgaben der Landessynode wahr, solange diese nicht versammelt ist. In der Ausübung dieser Aufgaben ist er an die Weisungen der Landessynode gebunden. Er achtet darauf, dass die Beschlüsse der Landessynode ausgeführt werden. Er berät die anderen kirchenleitenden Organe in wichtigen Angelegenheiten der Leitung und Verwaltung der Landeskirche.

(2) Der Landessynodalausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beruft die Landessynode zu der ersten Tagung nach ihrer Neubildung ein.
2. Er entscheidet über Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode.
3. Er bestimmt die drei weiteren Synodalen nach Ar-

tikel 60 Absatz 5, wenn die Landessynode nicht rechtzeitig zu einer Tagung zusammentritt.

4. Er erstattet der Landessynode bei jeder ordentlichen Tagung einen Tätigkeitsbericht.

5. Er wirkt bei der Rechtsetzung mit.

6. Er wirkt bei der Haushaltsführung der Landeskirche mit, soweit dies im Haushaltsplan oder in anderen Kirchengesetzen bestimmt ist.

7. Er stimmt den Grundsätzen der Personalausstattung und -entwicklung des Landeskirchenamtes und seiner Einrichtungen zu.

8. Er erteilt die Zustimmung zur Verwendung von Einnahmen für nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben, zur Verwendung eines für besondere Zwecke bestimmten landeskirchlichen Vermögens zu anderen Zwecken, zur Überschreitung des Haushaltsplanes für die Übernahme von Bürgschaften und zur Aufnahme von Krediten, die nicht im Haushaltszeitraum getilgt werden können.

9. Er nimmt den landeskirchlichen Jahresabschluss ab, prüft die Haushaltsführung, beschließt über die Entlastung des Landeskirchenamtes und berichtet der Landessynode hierüber. Bei der Abnahme des Jahresabschlusses und der Beschlussfassung über die Entlastung ist der Finanzausschuss der Landessynode zu beteiligen. Sachverhalte, über die bei der Entlastung kein Einvernehmen erzielt worden ist, sind der Landessynode zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Dem Landessynodalausschuss können durch Kirchengesetz weitere Aufgaben übertragen werden.

Artikel 50 – Zusammensetzung und Bildung des Landessynodalausschusses

(1) Dem Landessynodalausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter mindestens zwei und höchstens drei ordinierte Mitglieder, die von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählt werden. Für die Mitglieder werden ebenso viele ordinierte und nichtordinierte Stellvertretungen gewählt.

(2) Der Landessynodalausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Scheidet die oder der Vorsitzende aus dem Amt aus, so ist neben dem Vorsitz auch die Stellvertretung neu zu wählen.

(3) Die Amtszeit des Landessynodalausschusses beträgt sechs Jahre. Der Landessynodalausschuss bleibt über das Ende der Amtszeit einer Landessynode hinaus so lange im Amt, bis ein neuer Landessynodalausschuss gewählt worden ist.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode nimmt an den Sitzungen des Landessynodalausschusses mit beratender Stimme teil. Sie oder er wird im Falle der Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Präsidiums vertreten.

Abschnitt 4: Landesbischöfin oder Landesbischof und Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe

Artikel 51 – Bischöflicher Dienst

(1) Der bischöfliche Dienst in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wird durch die Lan-

desbischöfin oder den Landesbischof und in den Sprengeln durch die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe wahrgenommen.

(2) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof und die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe tragen insbesondere durch geistliche Leitung und Aufsicht Verantwortung für die Einheit der Kirche und die Ausrichtung aller kirchlichen Arbeit an Schrift und Bekenntnis. Sie vertreten die Landeskirche im kirchlichen und öffentlichen Leben, in der Zusammenarbeit mit anderen Kirchen sowie im ökumenischen und interreligiösen Gespräch. Sie geben Anregungen für das kirchliche und geistliche Leben in der Landeskirche.

(3) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof und die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe begleiten die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen sowie die anderen Formen kirchlichen Lebens und fördern ihr Zusammenwirken. Sie begleiten den Dienst der Pastorinnen und Pastoren sowie der anderen Mitarbeitenden mit Seelsorge, Rat, Ermutigung und Ermahnung. Sie tragen Verantwortung für Grundsatzfragen von Theologie, Verkündigung und theologischer Ausbildung.

Artikel 52 – Aufgaben der Landesbischöfin oder des Landesbischofs

(1) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof nimmt den bischöflichen Dienst für die gesamte Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers wahr und fördert das Zusammenwirken aller Kräfte in der Landeskirche. Sie oder er nimmt zu Fragen und Aufgaben des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens öffentlich Stellung.

(2) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof wirkt in den Kirchengemeinden der Landeskirche durch Predigt und Leitung von Gottesdiensten. Sie oder er kann diese Aufgaben für sich als Recht in Anspruch nehmen. Sie oder er kann sich mit Kundgebungen, die im Gottesdienst zu verlesen sind, an die Kirchengemeinden wenden und zu außerordentlichen Gottesdiensten aufrufen. Sie oder er bestimmt für sich eine Kirche als Predigtstätte.

(3) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof hat das Recht, Kirchen und Kapellen einzuweihen und Visitationen vorzunehmen. Sie oder er hat das Recht, an Stelle der zuständigen Regionalbischöfin oder des zuständigen Regionalbischofs zu ordinieren.

(4) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof hat ferner insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie oder er ernennt die vom Personalausschuss gewählten Mitglieder des Landeskirchenamtes sowie die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, führt sie in ihr Amt ein und übt die Dienstaufsicht gegenüber ihnen aus. Eine Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand sowie Entscheidungen im Rahmen der Disziplinaraufsicht bedürfen der Zustimmung des Personalausschusses.

2. Sie oder er ernennt die vom Personalausschuss gewählten Mitglieder der kirchlichen Gerichte.

3. Sie oder er ernennt auf Vorschlag der Landesregierung die Äbtissin oder den Abt des Klosters Bursfelde.

4. Sie oder er setzt Dienstbezeichnungen fest und verleiht Titel.
5. Sie oder er übt das Gnadenrecht in Disziplinarangelegenheiten aus.
6. Sie oder er führt die Amtsträgerinnen und Amtsträger mit gesamtkirchlichem Auftrag in ihr Amt ein.
7. Sie oder er beruft die Pastorinnen und Pastoren sowie die von den Kirchenkreissynoden gewählten Superintendentinnen und Superintendenden.
8. Sie oder er hat den Vorsitz im Bischofsrat und im Landeskirchenamt inne.
9. Sie oder er erstattet der Landessynode regelmäßig einen Bericht.
10. Sie oder er vertritt die Landeskirche bei dem Abschluss von Verträgen, die der Zustimmung durch Kirchengesetz bedürfen.
11. Sie oder er wirkt bei der Ausfertigung und Verkündung von Rechtsvorschriften mit und stimmt den Beschlüssen nach Artikel 72 Absatz 1 zu.

Artikel 53 – Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs, persönliche Rechtsstellung

- (1) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof wird auf Vorschlag des Personalausschusses in der Zusammensetzung nach Artikel 60 Absatz 5 von der Landessynode für zehn Jahre gewählt. Gewählt wird ohne Aussprache und in geheimer Abstimmung. Für die Wahl ist im ersten und zweiten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erforderlich.
- (2) Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Landesbischöfin oder des Landesbischofs entscheidet der Personalausschuss in der Zusammensetzung nach Artikel 60 Absatz 5 mit der Mehrheit der Mitglieder, ob die Amtszeit bis zum Ruhestand verlängert wird. Die Landessynode kann einer Verlängerung widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangt, dass ein Wahlverfahren nach Absatz 1 durchgeführt wird.
- (3) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof ist jederzeit zum Rücktritt berechtigt. Sie oder er kann gegen den eigenen Willen nur unter den kirchengesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt oder des Amtes enthoben werden.
- (4) Die Dienstaufsicht gegenüber der Landesbischöfin oder dem Landesbischof übt die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode aus. Über eine Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand sowie über Maßnahmen im Rahmen der Disziplinaraufsicht entscheidet der Personalausschuss.
- (5) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 54 – Vertretung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs

- (1) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof kann sich von den Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfen und von den Mitgliedern des Landeskirchenamtes vertreten und unterstützen lassen.
- (2) Ist die Landesbischöfin oder der Landesbischof für längere Zeit verhindert oder hat sie oder er ein Leitungsamt in einer der in Artikel 4 Absatz 1 bis 4 ge-

nannten Körperschaften wahrzunehmen, so regelt der Personalausschuss im Einvernehmen mit ihr oder ihm und mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die Vertretung. Dabei kann aus dem Kreis der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe sowie der ordinierten Mitglieder des Landeskirchenamtes eine ständige Vertretung auf Zeit bestimmt werden.

(3) Ist das Amt der Landesbischöfin oder des Landesbischofs nicht besetzt, so wählt der Personalausschuss eine Regionalbischöfin oder einen Regionalbischof zur Bischofsvikarin oder zum Bischofsvikar.

(4) Die Vertretung nach den Absätzen 2 und 3 umfasst die Wahrnehmung aller Aufgaben und Befugnisse der Landesbischöfin oder des Landesbischofs mit Ausnahme der Rechte gem. Artikel 52 Absatz 4 Nr. 8. Sie umfasst auch das Recht, an den Sitzungen des Bischofsrates, des Landeskirchenamtes und des Personalausschusses teilzunehmen.

Artikel 55 – Aufgaben der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe

- (1) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe nehmen den bischöflichen Dienst in den Sprengeln wahr. Sie übernehmen zugleich gesamtkirchliche Aufgaben und haben Anteil an der Leitung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.
- (2) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe wirken in den Kirchengemeinden der Sprengel durch Predigt und Leitung von Gottesdiensten. Sie können diese Aufgaben für sich als Recht in Anspruch nehmen.
- (3) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe haben die Aufgabe, zu ordinieren, zu visitieren und Kirchen und Kapellen einzuweihen. Artikel 52 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (4) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe haben ferner insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Sie führen Superintendentinnen und Superintendenden sowie Amtsträgerinnen und Amtsträger mit einem Auftrag für den Sprengel in ihr Amt ein.
 2. Sie laden zu Generalkonventen, Ephorenkonferenzen und Konferenzen der Diakoninnen und Diakone ein.
 3. Sie wirken bei der Prüfung des theologischen Nachwuchses mit.
 4. Sie beauftragen Prädikantinnen und Prädikanten.
 5. Sie segnen Diakoninnen und Diakone ein.
 6. Sie wirken an der Wahl und an den Dienstbeschreibungen der Superintendentinnen und Superintendenden mit.

Artikel 56 – Wahl der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, persönliche Rechtsstellung

- (1) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe werden vom Personalausschuss in der Zusammensetzung nach Artikel 60 Absatz 6 auf zehn Jahre gewählt und von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof ernannt.
- (2) Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs entscheidet der Personalausschuss in der Zusammensetzung nach Artikel 60 Absatz 6, ob die Amtszeit bis

zum Ruhestand verlängert wird. Die Landesbischöfin oder der Landesbischof oder die Landessynode können einer Verlängerung widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangen, dass ein Wahlverfahren nach Absatz 1 durchgeführt wird.

(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 57 – Bischofsrat

(1) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof und die Regionalbischöfinen und Regionalbischöfe kommen regelmäßig als Bischofsrat zusammen und beraten über alle Fragen, die das kirchliche Leben betreffen. Den Vorsitz führt die Landesbischöfin oder der Landesbischof.

(2) Der Bischofsrat ist an Beschlüssen nach Artikel 72 Absatz 1 beteiligt. Er wirkt bei der Besetzung von Pfarrstellen durch Ernennung und bei der Berufung von Pastorinnen und Pastoren mit besonderem Auftrag beratend mit.

Abschnitt 5: Landeskirchenamt

Artikel 58 – Aufgaben des Landeskirchenamtes

(1) Das Landeskirchenamt führt die laufenden Geschäfte der Landeskirche in eigener Verantwortung. Es ist zuständig für alle Angelegenheiten der Verwaltung der Landeskirche, soweit die Zuständigkeit nicht anderen Stellen übertragen ist. Es sorgt im Zusammenwirken mit anderen kirchenleitenden Organen für die Wahrung und Fortentwicklung des kirchlichen Rechts, für eine zweckmäßige Organisation der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und für eine transparente Finanzwirtschaft. Es trägt Verantwortung für theologische Grundsatzfragen und nimmt am Öffentlichkeitsauftrag der Landeskirche teil.

(2) Das Landeskirchenamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Es beschließt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses über Rechtsverordnungen und bringt auf Veranlassung der Landessynode oder von sich aus Entwürfe von Kirchengesetzen in die Landessynode ein.

2. Es bereitet Konzepte für die kirchliche Arbeit vor und wirkt an der Umsetzung beschlossener Konzepte mit.

3. Es entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts und der darin vorgesehenen Beteiligungsverfahren über die Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung und Veränderung kirchlicher Körperschaften sowie landeskirchlicher Einrichtungen und übt die oberste Aufsicht über sie aus.

4. Es berät und unterstützt die kirchlichen Körperschaften, die Einrichtungen der Landeskirche und die anderen Formen kirchlichen Lebens sowie die anderen kirchenleitenden Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

5. Es ist mitverantwortlich für gesamtkirchliche Fragen der Personalplanung, des Personaleinsatzes und der Personalentwicklung.

6. Es übt unbeschadet der Aufsichtsbefugnisse anderer Stellen die oberste Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Landeskirche und der kirchlichen Körper-

schaften aus.

7. Es stellt den Entwurf des Haushaltsplanes und den Jahresabschluss der Landeskirche auf.

8. Es beschließt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die Grundsätze seiner Personalausstattung und -entwicklung.

9. Es legt der Landessynode Berichte über den Stand des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Arbeit vor.

(3) Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche im Rechtsverkehr, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

(4) Maßnahmen des Landeskirchenamtes, durch die voraussichtlich Mittel der Landeskirche in Anspruch genommen werden, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses.

(5) In Verwaltungsverfahren, die Aufgaben einer Kirchengemeinde oder eines Zusammenschlusses von Kirchengemeinden betreffen, gibt das Landeskirchenamt dem Kirchenkreis Gelegenheit zur Stellungnahme.

Artikel 59 – Zusammensetzung des Landeskirchenamtes

(1) Den Vorsitz des Landeskirchenamtes hat die Landesbischöfin oder der Landesbischof inne. Weitere Mitglieder sind die Präsidentin oder der Präsident, ihre oder seine Vertretung im Amt sowie weitere ordinierte und nichtordinierte Mitglieder.

(2) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes werden vom Personalausschuss gewählt und von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof ernannt. Im Übrigen wird die Rechtsstellung der Mitglieder des Landeskirchenamtes durch Kirchengesetz geregelt.

(3) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes entscheiden als Kollegium. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

Abschnitt 6: Personalentscheidungen

Artikel 60 – Personalausschuss

(1) Der Personalausschuss beschließt über folgende Personalangelegenheiten:

1. Er beruft die Mitglieder der Landessynode nach Artikel 46 Absatz 1 Nr. 2.

2. Er erstellt den Vorschlag für die Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs und für die Verlängerung der Amtszeit.

3. Er wählt die Regionalbischöfinen und Regionalbischöfe und entscheidet über eine Verlängerung ihrer Amtszeit.

4. Er wählt die Mitglieder des Landeskirchenamtes.

5. Er befundet über die Zustimmung zu Entscheidungen der Landesbischöfin oder des Landesbischofs nach Artikel 52 Absatz 4 Nr. 1 Satz 2.

6. Er wählt Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Pastorinnen und Pastoren der Landeskirche und andere Mitarbeitende in besonders herausgehobenen Funktionen; das Nähere wird durch Kirchengesetz oder Rechtsverordnung geregelt.

7. Er entscheidet gegenüber der Landesbischöfin oder dem Landesbischof über eine Versetzung in den War-

testand oder in den Ruhestand sowie über Maßnahmen im Rahmen der Disziplinaufsicht.

8. Er wählt die Mitglieder der kirchlichen Gerichte.

9. Er wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Landeskirche in der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Delegierten bei ökumenischen Versammlungen.

10. Er bestätigt die Wahl der Äbtissin oder des Abtes des Klosters Loccum und des Klosters Amelungsborn.

11. Er wählt eine Bischofsvikarin oder einen Bischofsvikar.

(2) Dem Personalausschuss können durch Kirchengesetz weitere Personalaufgaben übertragen werden.

(3) Dem Personalausschuss gehören an:

1. die Landesbischöfin oder der Landesbischof als Vorsitzende oder Vorsitzender,

2. die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode,

3. die oder der Vorsitzende des Landessynodalausschusses,

4. eine Regionalbischöfin oder ein Regionalbischof, die oder der von den Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfen gewählt wird,

5. die Präsidentin oder der Präsident des Landeskirchenamtes,

6. ein von den Mitgliedern des Landeskirchenamtes aus deren Mitte gewähltes ordiniertes Mitglied,

7. fünf von der Landessynode aus deren Mitte gewählte Mitglieder, darunter höchstens ein ordiniertes Mitglied.

(4) Die Amtszeit der nach Absatz 3 Nr. 4, 6 und 7 gewählten Mitglieder beträgt sechs Jahre. Sie beginnt jeweils achtzehn Monate nach dem Beginn der Amtszeit einer Landessynode. Bis dahin bleiben die von der vorhergehenden Landessynode gewählten Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 7 auch dann im Amt, wenn sie der neu gebildeten Landessynode nicht mehr angehören. Die Mitgliedschaft der Präsidentin oder des Präsidenten der Landessynode besteht über das Ende der Amtszeit einer Landessynode hinaus fort, bis die neu gebildete Landessynode eine neue Präsidentin oder einen neuen Präsidenten gewählt hat.

(5) Für Entscheidungen nach Absatz 1 Nr. 2 wird der Personalausschuss um drei weitere Mitglieder der Landessynode erweitert. Die Landesbischöfin oder der Landesbischof ist an diesen Entscheidungen nicht beteiligt. Den Vorsitz übernimmt die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode.

(6) Für Entscheidungen nach Absatz 1 Nr. 3 wird der Personalausschuss um folgende Personen aus dem betroffenen Sprengel erweitert:

1. zwei Mitglieder der Landessynode,

2. die Vorsitzende oder der Vorsitzende einer Kirchenkreissynode und

3. eine Superintendentin oder ein Superintendent.

(7) Durch Kirchengesetz kann vorgesehen werden, dass der Personalausschuss für Entscheidungen nach Absatz 1 Nr. 6 um ein weiteres Mitglied erweitert wird, das für die betroffene Stelle zuständig ist.

(8) Der Personalausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt auch die Vertretung der Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 bis 7.

Teil 5 – Besondere Formen kirchlichen Lebens, Forschung und Lehre

Artikel 61 – Einrichtungen und Werke

(1) Zur Erfüllung des Auftrages der Kirche können die kirchlichen Körperschaften rechtlich unselbständige Einrichtungen und Werke errichten.

(2) Die Landeskirche ist Trägerin von Einrichtungen, die

1. für die gesamte Landeskirche unmittelbar einzelne kirchliche Aufgaben wahrnehmen,

2. der Begleitung und Unterstützung des kirchlichen und gemeindlichen Lebens dienen oder

3. für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Begleitung von Mitarbeitenden sorgen.

(3) Die Landeskirche kann Einrichtungen auch in Zusammenarbeit mit anderen Landeskirchen oder mit gesamtkirchlichen Zusammenschlüssen errichten.

Artikel 62 – Diakonisches Werk

Die diakonischen Werke und Einrichtungen im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers arbeiten gemeinsam mit diakonischen Werken und Einrichtungen aus anderen Landeskirchen im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. zusammen.

Artikel 63 – Missionswerk

Durch das Evangelisch-lutherische Missionswerk in Niedersachsen beteiligt sich die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers in Gemeinschaft mit anderen Landeskirchen an der weltweiten Wahrnehmung des Missionsauftrages der Kirche und seiner Vermittlung in Deutschland.

Artikel 64 – Geistliche Gemeinschaften, Kommunitäten und Klöster

Die Landeskirchlichen Gemeinschaften, die mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers verbundenen Geistlichen Gemeinschaften und Kommunitäten sowie die evangelischen Klöster und Stifte auf dem Gebiet der Landeskirche tragen durch ihre jeweilige Lebensform und Frömmigkeitspraxis zur Förderung des geistlichen Lebens in der Landeskirche bei. Die Landeskirche bietet ihnen Begleitung und Unterstützung an.

Artikel 65 – Klöster Loccum und Amelungsborn

(1) Die Klöster Loccum und Amelungsborn dienen als Körperschaften des öffentlichen Rechts kirchlichen Zwecken innerhalb der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

(2) Die Klöster ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen des geltenden Rechts. Sie geben sich eine Klosterverfassung, die der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf.

(3) Die Klöster stehen unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes. Für die Wahrnehmung der Aufsicht gelten die Bestimmungen über die allgemeine Aufsicht gegenüber den Kirchenkreisen entsprechend. Die Bestimmungen über die kirchenaufsichtliche Genehmi-

gung von Beschlüssen und Erklärungen des Kirchenkreisvorstandes finden keine Anwendung.

(4) Die Zusammensetzung und die Leitung des Konvents werden durch die Klosterverfassung geregelt. Die Wahl der Äbtissin oder des Abtes bedarf der Bestätigung durch den Personalausschuss.

(5) Das Kloster Loccum stellt der Landeskirche Räume für den Betrieb ihres Predigerseminars zur Verfügung.

Artikel 66 – Kloster Bursfelde

(1) Im Kloster Bursfelde besteht ein Geistliches Zentrum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Das Nähere regelt eine vom Landeskirchenamt zu erlassende Klosterordnung.

(2) Die Äbtissin oder der Abt des Klosters Bursfelde wird von der Landesbischöfin oder dem Landesbischof auf Vorschlag der Landesregierung aus dem Kreis der evangelisch-lutherischen ordentlichen Professorinnen und Professoren der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen ernannt. Die Äbtissin oder der Abt steht einem Konvent vor.

Artikel 67 – Forschung und Lehre

(1) Die Theologische Fakultät der Universität Göttingen, die Institute für evangelische Theologie an anderen staatlichen Hochschulen im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die Hochschule Hannover und die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover nehmen als Einrichtungen wissenschaftlicher Forschung und Lehre im Rahmen der gemeinsamen Angelegenheiten von Kirche und Staat nach Artikel 5 Absatz 3 kirchliche Aufgaben wahr und wirken mit der Landeskirche zusammen.

(2) Die Theologische Fakultät der Universität Göttingen nimmt insbesondere folgende kirchliche Aufgaben wahr:

1. Sie verantwortet die wissenschaftliche Ausbildung von Pastorinnen und Pastoren sowie Religionslehrkräften.

2. Ihre Mitglieder beteiligen sich an der Durchführung der Theologischen Prüfungen.

3. Sie berät die Landeskirche in Fragen von theologischer Bedeutung.

4. Sie entsendet eine Lehrstuhlinhaberin oder einen Lehrstuhlinhaber in die Landessynode.

(3) Die Institute für evangelische Theologie an anderen staatlichen Hochschulen im Bereich der Landeskirche verantworten die wissenschaftliche Ausbildung von evangelischen Religionslehrkräften und beraten die Landeskirche durch wissenschaftliche Gutachten.

(4) Die Hochschule Hannover verantwortet die wissenschaftliche Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen im Rahmen des Studiengangs Religionspädagogik und Soziale Arbeit.

(5) Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover verantwortet die künstlerische und wissenschaftliche Ausbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern.

Teil 6 – Rechtsetzung, Rechtspflege, Finanzverfassung

Abschnitt 1: Rechtsetzung

Artikel 68 – Vorbehalt des Gesetzes

Einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf es insbesondere

1. zur Änderung oder Aufhebung von Kirchengesetzen oder Verordnungen mit Gesetzeskraft,

2. zur Regelung der Rechtsstellung der Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Inhaberinnen und Inhaber von Diensten nach Artikel 11,

3. zur Regelung des Rechts der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,

4. zur Regelung des Kirchensteuerrechts,

5. zur Regelung von Zahl u. Abgrenzung der Sprengel, 6. zur Errichtung kirchlicher Gerichte und zur Regelung ihrer Zusammensetzung sowie der Zuständigkeiten und Verfahren,

7. zur Änderung des Gebietes der Landeskirche, wenn die Änderung mehr als eine Kirchengemeinde betrifft,

8. in allen sonstigen Fällen, in denen diese Verfassung eine kirchengesetzliche Regelung verlangt.

Artikel 69 – Verfahren der Gesetzgebung

(1) Die Gesetzgebung ist Aufgabe der Landessynode.

(2) Gesetzentwürfe werden aus der Mitte der Landessynode oder vom Landeskirchenamt eingebracht. Gesetzentwürfe aus der Mitte der Landessynode bedürfen der Unterstützung von mindestens 15 Mitgliedern der Landessynode.

(3) Gesetzentwürfen ist eine Begründung beizufügen.

Artikel 70 – Verfassungsänderung

(1) Die Verfassung kann durch Kirchengesetz geändert oder ergänzt werden (Verfassungsänderung).

(2) Bei verfassungsändernden Gesetzen ist eine zweimalige Beratung und Abstimmung erforderlich. Für die Schlussabstimmung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erforderlich.

Artikel 71 – Verordnungen mit Gesetzeskraft

(1) In dringenden Fällen kann der Landessynodalausschuss Angelegenheiten, die einer kirchengesetzlichen Regelung bedürfen, durch Verordnung mit Gesetzeskraft regeln, wenn die Landessynode nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Die Verfassung kann durch eine Verordnung mit Gesetzeskraft nicht geändert werden.

(2) Verordnungen mit Gesetzeskraft sind der Landessynode unverzüglich zur Bestätigung vorzulegen. Wird eine Verordnung mit Gesetzeskraft mit Änderungen bestätigt, so ist sie in der von der Landessynode beschlossenen Fassung neu auszufertigen und zu verkünden. Wird eine Verordnung mit Gesetzeskraft nicht bestätigt, so tritt sie zu dem von der Landessynode festgelegten Zeitpunkt außer Kraft.

Artikel 72 – Ordnung des Gottesdienstes

(1) Agenden, Gesangbücher, Perikopenordnungen und Katechismen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers oder eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 Absatz 1 oder 2 werden durch übereinstimmende Beschlüsse von Bischofsrat und Landessynode sowie mit Zustimmung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs eingeführt, geändert, zum Gebrauch empfohlen oder freigegeben. Vor der Beschlussfassung ist den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme oder Erprobung zu geben.

(2) Die Kirchengemeinden nehmen neu eingeführte oder geänderte Agenden, Gesangbücher, Perikopenordnungen und Katechismen durch übereinstimmende Beschlüsse von Pfarramt und Kirchenvorstand in Gebrauch.

Artikel 73 – Rechtsverordnungen

Das Landeskirchenamt kann mit Zustimmung des Landessynodalausschusses Rechtsverordnungen erlassen, wenn es durch ein Kirchengesetz dazu ermächtigt ist oder wenn eine Angelegenheit nach dieser Verfassung keiner kirchengesetzlichen Regelung bedarf.

Artikel 74 – Satzungen

Die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sind berechtigt, ihre Angelegenheiten im Rahmen des landeskirchlichen Rechts durch Satzung zu regeln. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass Satzungen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt oder durch den Kirchenkreisvorstand bedürfen.

Artikel 75 – Ausfertigung und Verkündung von Rechtsvorschriften

(1) Kirchengesetze, Verordnungen mit Gesetzeskraft, Beschlüsse nach Artikel 71 Absatz 2 und nach Artikel 72 Absatz 1 sowie Rechtsverordnungen sind auszufertigen und im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden. Satzungen können auch auf andere Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

(2) Zuständig für die Ausfertigung und Verkündung ist bei Kirchengesetzen, Verordnungen mit Gesetzeskraft sowie Beschlüssen nach Artikel 71 Absatz 2 und nach Artikel 72 Absatz 1 die Landesbischöfin oder der Landesbischof und bei Rechtsverordnungen das Landeskirchenamt.

Artikel 76 – Gesamtkirchliche Rechtsetzung

(1) Entwürfe von Ordnungen nach Artikel 72 sowie Gesetzentwürfe eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 Absatz 1 oder 2, die die Rechtsetzung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers berühren, hat das Landeskirchenamt alsbald dem Landessynodalausschuss zur Unterrichtung zuzuleiten. Stellungnahmen der Landeskirche zu Entwürfen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses.

(2) Die Zustimmung der Landeskirche zu einem von der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Wir-

kung für ihre Gliedkirchen beschlossenen Kirchengesetz bedarf der Ermächtigung durch ein Kirchengesetz der Landeskirche. Wenn durch dieses Kirchengesetz die Verfassung der Landeskirche geändert wird, gilt Artikel 70 Absatz 2 entsprechend.

(3) Für eine Erklärung über das Außerkraftsetzen eines Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Landeskirche gilt Absatz 2 entsprechend.

Artikel 77 – Erprobungen

(1) Zur Erprobung neuer Strukturen in einzelnen Bereichen kann die Landessynode ein Kirchengesetz beschließen, das Erprobungsregelungen ermöglicht. Erprobungsregelungen dürfen für befristete Zeit von einzelnen Vorschriften dieser Verfassung, der Kirchengesetze und der Rechtsverordnungen abweichen.

(2) Für die Beratung und Abstimmung über ein Erprobungsgesetz und dessen Änderung gelten die Bestimmungen über die Änderung der Verfassung entsprechend, wenn das Erprobungsgesetz eine Abweichung von der Verfassung ermöglicht.

(3) Erprobungsregelungen sind durch Verordnung mit Gesetzeskraft zu treffen. Die Bestimmungen über die Dringlichkeit einer Verordnung mit Gesetzeskraft sind dabei nicht anzuwenden.

Abschnitt 2: Rechtspflege

Artikel 78 – Kirchlicher Rechtsschutz

(1) Wird eine Person durch die Entscheidung einer kirchlichen Körperschaft in ihren Rechten verletzt, so kann sie eine Überprüfung verlangen. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(2) In Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten sowie in Disziplinarangelegenheiten, mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten und in sonstigen durch Kirchengesetz bestimmten Fällen steht der Rechtsweg zu den zuständigen kirchlichen Gerichten offen.

Artikel 79 – Rechtliches Gehör

In Verwaltungsverfahren und vor den kirchlichen Gerichten haben die Beteiligten Anspruch auf rechtliches Gehör.

Artikel 80 – Kirchliche Gerichte

(1) Die Mitglieder kirchlicher Gerichte sind unabhängig und nur an Schrift und Bekenntnis sowie an das geltende Recht gebunden.

(2) Unter den Mitgliedern eines kirchlichen Gerichts müssen sich jeweils mindestens ein ordiniertes Mitglied und ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt befinden.

(3) Die Landeskirche kann ein kirchliches Gericht gemeinsam mit anderen Landeskirchen errichten. Sie kann sich auch der Gerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses bedienen.

(4) Soweit die Landeskirche eigene kirchliche Gerichte errichtet, werden deren Mitglieder vom Personalausschuss gewählt und von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof ernannt. Sie können gegen

ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung auf kirchengesetzlich geordnetem Weg ihres Amtes enthoben oder an der Ausübung ihres Amtes gehindert werden.

Abschnitt 3: Finanzverfassung

Artikel 81 – Grundsätze

- (1) Das Vermögen der kirchlichen Körperschaften und ihrer Einrichtungen dient allein der Erfüllung kirchlicher Aufgaben. Es ist wirtschaftlich, sparsam, ethisch-nachhaltig, transparent und in gesamtkirchlicher Verantwortung zu verwalten.
- (2) Zweckgebundenes Vermögen ist entsprechend zu verwenden.

Artikel 82 – Einnahmen

- (1) Die kirchlichen Aufgaben werden durch freiwillige Gaben, Kirchensteuern und sonstige Abgaben, Erträge aus Vermögen, Staatsleistungen und sonstige Erträge finanziert.
- (2) Die Landeskirche, die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden haben das Recht, von ihren Mitgliedern Kirchensteuern und sonstige Abgaben zu erheben.
- (3) Die Landeskirche und die Kirchenkreise können Umlagen erheben.

Artikel 83 – Finanzausgleich

- (1) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass das Recht der Landeskirche, der Kirchenkreise oder der Kirchengemeinden zur Erhebung von Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben ganz oder teilweise ruht.
- (2) Zwischen der Landeskirche, den Kirchenkreisen und den Kirchengemeinden findet ein Finanzausgleich statt, der im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eine solidarische, proportionale und dem gemeinsamen Auftrag der kirchlichen Körperschaften entsprechende Verteilung der kirchlichen Einnahmen sicherstellt.

Artikel 84 – Haushaltsführung

- (1) Grundlage für die Haushaltsführung ist der für jedes Haushaltsjahr aufzustellende Haushaltsplan einschließlich eines Stellenplanes. Der Haushaltsplan ist insgesamt auszugleichen; Kreditaufnahmen dürfen nur im Ausnahmefall vorgesehen werden.
- (2) Die Haushaltspläne der kirchlichen Körperschaften sind offenzulegen.

(3) Durch den Haushaltsplan wird die haushaltsführende Stelle ermächtigt, die darin vorgesehenen Einnahmen zu heben und Ausgaben zu leisten. Ist zum Schluss eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr noch nicht festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die haushaltsführende Stelle ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die erforderlich sind, um die notwendigen Aufgaben und die rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

(4) Der Beschluss über die Erhebung von Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben bleibt solange in Kraft, bis die Landessynode einen neuen Beschluss gefasst hat.

Artikel 85 – Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

- (1) Nach Ablauf jedes Haushaltszeitraumes haben die kirchlichen Körperschaften einen Jahresabschluss aufzustellen.
- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Körperschaften unterliegt einer Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung ist allein dem Gesetz unterworfen und unabhängig gegenüber den zu prüfenden Körperschaften.

Artikel 86 – Gesetzliche Regelungen

Das Nähere über die Einnahmen, den Finanzausgleich, die Haushaltsführung sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung wird durch Kirchengesetz geregelt.

Teil 7 - Schlussbestimmung

Artikel 87 – Inkrafttreten

Diese Verfassung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Das Nähere wird durch ein Einführungsgesetz geregelt.

H a n n o v e r, den 16. Mai 2019

Landesbischof,
Vorsitzender des Kirchensenates
Meister

Präsident der 25. Landessynode
Dr. K a n n e n g i e ß e r

Der von der Landessynode am 16. Mai 2019 beschlossene Fassung hat der Kirchensenat am gleichen Tag zugestimmt.

Lippische Landeskirche

Nr. 105 – Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Gemeinde - Lebensordnung - Vom 14. Juni 2019. (GVBl. S. 46)

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf ihrer Tagung am 14. Juni 2019 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

1. Gottesdienst

I. Biblisch-theologische Grundlegung

Jesus Christus sammelt, schützt und erhält seine Kirche in der Kraft des Heiligen Geistes durch sein Wort und Sakrament. Christus verheißt seine Gegenwart denen, die in seinem Namen zusammenkommen (Mt 18,20). Im Gottesdienst versammelt sich die Gemeinde im Namen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Sie kommt zusammen, um sein Wort zu hören und ihm zu antworten mit ihrem Lobpreis und ihrem Bekenntnis, mit Dank und Bitte. Durch Gottes Wort und Sakrament lässt sie sich stärken und senden zu ihrem Dienst in der Welt. Seit den Anfängen der Kirche feiert die christliche Gemeinde am ersten Tag der Woche, dem Auferstehungstag ihres Herrn, Gottesdienst. Sie verkündigt so den Tod und die Auferstehung Jesu Christi. Sie dankt Gott für die Befreiung von Sünde und Tod und freut sich an den Gaben des Schöpfers. Wie der jüdische Sabbat ein Tag ist, an dem alle Geschöpfe an der Ruhe Gottes Anteil bekommen, so ist auch der Sonntag der Christen der Tag, an dem sie von ihren Werken ruhen sollen. Die christliche Gemeinde feiert auch Gottesdienste zu anderen Zeiten, an anderen Orten und mit unterschiedlichen Gruppen. Der sonntägliche Gottesdienst bleibt das Zentrum gemeindlichen Lebens, auch wenn nicht alle Gottesdienste am Sonntagmorgen stattfinden können. Seine bleibenden Elemente sind:

1. Die Verkündigung des *e i n e n* Wortes Gottes, Jesus Christus, „wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird.“ (Theologische Erklärung von Barmen, These I, vgl. EG 858 und Kol 3,16f):

„Lasst das Wort Gottes reichlich unter euch wohnen: Lehrt und ermahnt einander in aller Weisheit; mit Psalmen, Lobgesängen und geistlichen Liedern singt Gott dankbar in euren Herzen. Und alles, was ihr tut, mit Worten oder mit Werken, das tut alles im Namen des Herrn Jesus und dankt Gott, dem Vater, durch ihn.“ So vielfältig die Formen der Verkündigung auch sind, so unverzichtbar ist, dass das Wort Gottes öffentlich verkündigt wird, dass es an das Zeugnis der Heiligen Schrift gebunden ist und an ihm geprüft werden muss. Die Kirchenmusik ist dabei auf ihre Weise Verkündigung des Evangeliums.

2. Die Antwort der Gemeinde auf das Wort Gottes geschieht in Anbetung, Lobpreis, Bekenntnis, Klage, Dank und Fürbitte „Ermuntert einander in Psalmen und Lobgesängen und geistlichen Liedern, singt und

spielt dem Herrn in eurem Herzen und sagt Dank Gott, dem Vater, allezeit für alles, im Namen unseres Herrn Jesus Christus“ (Eph 5,19f). Damit hat die Kirche schon jetzt Anteil am Glanz und an der Freiheit der zukünftigen Welt (Röm 8,18).

3. Die Feier der Taufe und des Abendmahls:

„Denn wir sind durch *e i n e n* Geist alle zu *e i n e m* Leib getauft, wir seien Juden oder Griechen, Sklaven oder Freie, und wir sind alle mit *e i n e m* Geist getränkt.“ (1 Kor 12,12).

„Sie blieben aber beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet.“ (Apg 2,42).

Auch in der Gesamtgestalt des Gottesdienstes kommt zum Ausdruck, dass alle Gemeindemitglieder zum Leib Christi zusammengeschlossen sind und jede und jeder mit seinen und ihren Gaben ein besonderes Glied dieses Leibes ist.

4. Die Ermutigung und Sendung zum Dienst in der Welt unter dem Segen Gottes:

In Wort und Sakrament erfährt die Gemeinde Vergegenwärtigung im Glauben und wird ermutigt, Gott und den Menschen zu dienen. Sie bringt ihren Dank für Gottes Gaben, Kummer und Freude, Konflikte und Nöte im Gebet und in der Fürbitte vor Gott. Kollekten und Spenden sind Zeichen der Dankbarkeit und gleichzeitig Hilfe für Menschen in Not. Christus sendet seine Jünger in die Welt, damit sie seinen Frieden bezeugen. „Wie mich mein Vater gesandt hat, so sende ich euch.“ (Joh 20,21). Gott sendet seine Gemeinde an jedem Sonntag neu aus und segnet sie.

II. Regelungen

§ 1 Feier des Gottesdienstes

(1) Die christliche Gemeinde feiert wöchentlich, in der Regel sonntags und an den kirchlichen Feiertagen Gottesdienst. Auch gemeinsame Gottesdienste mehrerer Gemeinden einer Region sind möglich. Der Kirchenvorstand bzw. die Kirchenvorstände beschließen Zeit und Ort. Für Kinder und Jugendliche werden Gottesdienste in geeigneter Form angeboten. Sie können von Pfarrerinnen und Pfarrern, Prädikantinnen und Prädikanten, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Diakoninnen und Diakonen und ehrenamtlich Mitarbeitenden gestaltet werden. Sie werden von der zuständigen Pfarrerin bzw. dem zuständigen Pfarrer theologisch verantwortlich begleitet. Gemeinsame Gottesdienste sollen Kinder, Jugendliche und Erwachsene miteinander verbinden.

(2) Eine Verminderung der Zahl der regelmäßigen Gottesdienste bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 2 Liturgische Form

Der Verlauf des Gottesdienstes folgt den liturgischen Ordnungen, die für die reformierten Klassen von der Landessynode, für die lutherische Klasse vom luther-

rischen Klassentag beschlossen werden. Werden diese Ordnungen verändert oder durch neue Elemente ergänzt, wie z.B. bei Familiengottesdiensten oder ökumenischen Gottesdiensten, so muss doch die Grundstruktur der Gottesdienstordnung erkennbar bleiben.

§ 3 Verkündigung

Die Verkündigung ist an die Heilige Schrift beider Testamente gebunden. Die Predigt muss bei aller Vielfalt der Gestaltungsformen einen klaren Schriftbezug erkennen lassen. Die Lesungen folgen in der Regel der Übersetzung Martin Luthers. Die Verwendung weiterer Übersetzungen ist möglich und wünschenswert.

§ 4 Kirchenmusik

Kirchenmusik ist Verkündigung und Lob Gottes. Gottesdienstliche Musik muss sich daran messen lassen, ob sie dem entspricht. Die Gemeinde singt im Gottesdienst aus dem Evangelischen Gesangbuch in der jeweils gültigen Fassung. Der Reichtum des Gesangbuches soll genutzt und darüber hinaus neues Liedgut einbezogen werden.

§ 5 Gebet

Im Gebet wendet sich die Gemeinde Gott zu in Lob und Dank, Klage und Bitte und in der Stille.

§ 6 Mitgestaltung durch Gemeindemitglieder

Weil der Gottesdienst Sache der ganzen Gemeinde ist, wirken Gemeindemitglieder in ihm mit. Sie können besondere Aufgaben übernehmen wie z.B. Lesungen, die Verkündigung und musikalische Elemente. Gemeinsam mit der Pfarrerin, dem Pfarrer, der Prädikantin, dem Prädikanten, der Diakonin, dem Diakon, der Gemeindepädagogin, dem Gemeindepädagogen gestalten sie den Gottesdienst. Es muss geklärt sein, bei wem die theologische Verantwortung liegt.

§ 7 Kollekten

Zum Gottesdienst gehört die Kollekte, mit der die Gemeinde ihre Dankbarkeit Gott gegenüber zum Ausdruck bringt und Not in der Welt lindern hilft. Die Kollekte kann während des Gottesdienstes oder am Schluss eingesammelt werden. Der landeskirchliche Kollektenplan ist dabei einzuhalten. Den Zweck der durch ihn nicht festgelegten Kollekten bestimmt der Kirchenvorstand. Es finden in der Regel zwei Sammlungen im Gottesdienst statt, von denen eine für die Diakonie in der eigenen Gemeinde bestimmt sein soll.

§ 8 Bekanntmachungen und Abkündigungen

Bekanntmachungen und Abkündigungen haben ihren Ort vor der Fürbitte. In den Bekanntmachungen werden Veranstaltungen und Anliegen der Gemeinde mitgeteilt. Sie sollen auf ein Mindestmaß reduziert werden, können auch in ausführlicherer Form anderweitig veröffentlicht werden. Verfügungen und Verlautbarungen nichtkirchlicher Stellen haben in den Bekanntmachungen keinen Platz. In den Abkündigungen werden Amtshandlungen bekannt gegeben. Die Menschen, auf die sie sich beziehen, werden der Fürbitte der Gemeinde befohlen.

§ 9 Glockengeläut

Die Glocken rufen die Gemeinde zum Gottesdienst und erinnern sie an das Gebet. Soll zu anderen Anlässen geläutet werden, so ist dafür die Genehmigung des Landeskirchenamtes erforderlich. Die in der Gemeinde übliche Läuteordnung ist zu beachten.

§ 10 Kirchengebäude

(1) Die Kirchengebäude dienen der Versammlung der Gemeinde zu ihren Gottesdiensten und anderen Gemeindeveranstaltungen. Über die Bereitstellung gottesdienstlicher Räume für nichtgottesdienstliche Veranstaltungen beschließt der Kirchenvorstand, in Zweifelsfällen entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Kirchen dürfen nur mit der Kirchenfahne beflaggt werden. Eine Beflaggung aus nichtkirchlichen Anlässen bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

III. Kommentar

1. Die Gottesdienstgestaltung soll sich im Horizont des weltweiten ökumenischen Miteinanders und mit Bewusstsein für den jüdisch-christlichen Dialog vollziehen.

2. Gesellschaftlicher Wandel, aber auch eine veränderte Personalsituation machen eine größere Flexibilität im Blick auf die Uhrzeit des Gottesdienstes erforderlich. Darin liegen auch Chancen, besser auf Bedürfnisse von Familien und Berufstätigen einzugehen.

3. Der Gottesdienstraum und die der Vorbereitung dienenden Räume sollen würdig und ihrer Aufgabe entsprechend gestaltet sein. Sie sollen z.B. nicht gleichzeitig Abstellfläche für nicht gebrauchte Gegenstände sein.

4. Die im Gottesdienst Beteiligten sollen dem Anlass angemessene Kleidung tragen. Im Blick auf die liturgische Kleidung gilt die Ordnung, die im Pfarrdienstgesetz bzw. in der Prädikantenordnung festgelegt ist.

5. Die Lesungen im Gottesdienst folgen in der Regel der Übersetzung Martin Luthers. In bestimmten Situationen können andere Übersetzungen sinnvoll sein. Eine vom Luthertext abweichende Übersetzung soll kenntlich gemacht werden.

6. In jedem Fall ist es unumgänglich, Lesungen sorgfältig vorzubereiten. Lektorinnen und Lektoren brauchen dabei Schulung. Fortbildungen haben sich an dieser Stelle bewährt.

2. Heilige Taufe

I. Biblisch – theologische Grundlegung

Die christliche Kirche tauft, weil Jesus Christus, geboten hat: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und lehret alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage, bis an der Welt Ende.“ (Mt 28,18-20).

Die Taufe in den Tod Christi (Röm 6,3-11), das Bekenntnis zu ihm als dem Herrn, dem alle Macht gegeben ist, und das durch den heiligen Geist gewirkte dankbare Vertrauen bestimmen das Taufgeschehen und sind für seine Bedeutung und Ordnung grundlegend.

1. Nach dem Zeugnis des Neuen Testaments sind Menschen, die an Jesus Christus glauben und auf seinen Namen getauft wurden, zu einem neuen Leben wiedergeboren (Röm 6,3-11; Kol 2,12; Tit 3,5). Ihr Leben untersteht nicht mehr den Mächten dieser Welt, sondern hat in Jesus Christus einen neuen Herrn bekommen (Röm 6,12-23; 2 Kor 5,14f; Röm 14,7-9). Die Getauften sind mit einem neuen Geist beschenkt (Apg 2, 38) und dazu berufen, Gott in Freiheit zu dienen (Eph 2,1-6). Sie leben mit der Verheißung, dass ihr Leben schon jetzt Zeichen und Anfang der neuen Schöpfung Gottes ist (2 Kor 5,17; Jak 1, 18).

2. Die Taufe ist gültig, wenn sie, auf den Taufbefehl (Mt 28,18-20) gegründet, auf den Namen (reformierte Tradition) beziehungsweise im Namen (lutherische Tradition) des dreieinigen Gottes mit Wasser vollzogen wird. Zur Taufe gehören unverzichtbar Wort und Wasser. In der frühen christlichen Kirche wurden die Täuflinge bei ihrer Taufe ganz unter Wasser getaucht zum Zeichen, dass ihr altes Leben in den Tod gegeben und ihnen ein neues Leben aus der Macht und Gnade Gottes geschenkt wurde. Auch da, wo die Taufe durch Übergießen mit Wasser vollzogen wird, ist sie wirksames Zeichen des neuen Lebens in Christus.

3. Die Taufe kann für einen Menschen zu einem neuen Leben und Wandel führen, wenn sie im Glauben, den Gott schenkt, empfangen und festgehalten wird. So sind Glaube, Bekenntnis und Taufhandlung untrennbar miteinander verbunden. Wird ein Kind getauft, bekennen Eltern, Patinnen, Paten und die Gemeinde ihren Glauben und versprechen, dafür Sorge zu tragen, dass das Kind in diesen Glauben hineinwachsen kann. Die Kindertaufe betont die bedingungslose Annahme eines Menschen durch Gott. Bei der Taufe von Jugendlichen und Erwachsenen liegt der Schwerpunkt auf dem eigenen Bekenntnis zu Gott. Beide Formen der Taufe (Erwachsenen- und Kindertaufe) sind gleichwertig, betonen aber jeweils einen besonderen Aspekt. Nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift ist die Taufe ein einmaliges unwiederholbares Zeichen der Gnade Gottes (Röm 6,10f). Unabhängig von menschlichem Streben geht die Gnade Gottes unserer Entscheidung immer voraus (Eph 2,8f).

4. Christinnen und Christen brauchen Taufferinnerung und Taufvergewisserung, damit sie im Glauben empfangen, was ihnen in der Taufe zugesagt worden ist: die Vergebung der Sünden (1 Joh 1,7) und die Auferweckung zu einem neuen Leben in der Nachfolge Jesu Christi (Röm 6,4; Eph 2,4-10).

5. Die Taufe ist allen christlichen Kirchen gemeinsam. Sie ist sichtbares Zeichen der Einheit des Leibes Christi. Durch die Taufe werden Menschen in die weltweite Gemeinschaft des Leibes Christi aufgenommen (1 Kor 12,13). Die Taufe begründet zugleich die Aufnahme

in eine bestimmte Gemeinde und wird in der Regel im Gottesdienst dieser Gemeinde vollzogen. Die Taufe eröffnet den Zugang zum Abendmahl.

II. Regelungen

§ 1 Die Taufvorbereitung

(1) Zur Heiligen Taufe gehört die Taufvorbereitung, die über die Verheißung und die Verpflichtung der Taufe informiert. Sie richtet sich in ihrer Form nach dem Lebensalter der Täuflinge.

(2) Sollen nicht religionsmündige Kinder getauft werden, so führt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den Eltern und möglichst auch mit den Paten ein Taufgespräch.

(3) Nehmen Jugendliche am Konfirmandenunterricht teil, die noch nicht getauft sind, so ist der kirchliche Unterricht die zur Taufe hinführende Taufunterweisung. Die Taufe wird dann im Verlauf der Konfirmandenzeit, in der Regel in deutlichem zeitlichen Abstand zur Konfirmation oder anstelle der Konfirmationshandlung im Konfirmationsgottesdienst vollzogen.

(4) Der Taufe Erwachsener geht eine geeignete Taufunterweisung voraus.

§ 2 Der Taufgottesdienst

(1) Im Taufgottesdienst wird der Täufling nach dem Befehl Jesu auf den Namen (reformierte Tradition) beziehungsweise im Namen (lutherische Tradition) des dreieinigen Gottes durch dreimaliges Übergießen mit Wasser getauft.

(2) Die Taufe findet in der Regel im Gottesdienst der Gemeinde statt und wird nach der geltenden Agende gefeiert. Die Täuflinge werden namentlich genannt, Eltern, Patinnen und Paten können der Gemeinde vorgestellt werden. Sie werden der Fürbitte der Gemeinde befohlen.

(3) Die Gelegenheit zur Taufe soll mindestens an einem Sonntag im Monat gegeben werden.

(4) Die Taufe findet in der Regel in den Gottesdiensten der Gemeinde statt. Taufgottesdienste an anderen Orten sind möglich, bedürfen aber der Genehmigung des Kirchenvorstands. Auch diese Taufgottesdienste sind öffentlich. Die Gemeinde wird dazu eingeladen.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Die Taufe vollzieht eine Pfarrerin oder ein Pfarrer. Sie geschieht in der Regel in der Gemeinde, in der der Täufling seinen Wohnsitz hat.

(2) Wenn die Taufeltern oder der Täufling die Taufe durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer oder in einer anderen Gemeinde als der zuständigen Kirchengemeinde wünschen, ist ein Dimissoriale (Erlaubnis) der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers erforderlich. Die Erteilung des Dimissoriales darf aus Gründen abgelehnt werden, aus denen die Taufe zurückgestellt werden kann (§ 5). Lehnt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus anderen schwerwiegenden Gründen das Dimissoriale ab, kann sie bzw. er dies nur im Benehmen mit der Superintendentin bzw. dem Superintendenten tun.

(3) In Notfällen kann die Taufe von jeder getauften Christin und jedem getauften Christen in Gegenwart einer Zeugin oder eines Zeugen vollzogen werden. Die Taufe ist unverzüglich der zuständigen Kirchengemeinde zur Beurkundung mitzuteilen.

§ 4 Die Taufpaten

(1) Zur Taufe eines Kindes werden in der Regel Paten berufen.

(2) Patin oder Pate kann werden, wer getauft und konfirmiert oder im religionsmündigen Alter Mitglied der evangelischen Kirche geworden ist. Auch Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) oder dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) angehörenden Kirche sind zum Patenamnt berechtigt. Mindestens eine Patin oder ein Pate soll der evangelischen Kirche angehören.

(3) Gehört eine Patin oder ein Pate nicht zur Gemeinde des Täuflings und der Taufeltern und ist die Berechtigung zum Patenamnt nicht bekannt, ist eine Patenbescheinigung der zuständigen Kirchengemeinde vorzulegen. Gehört eine Patin oder ein Pate einer christlichen Kirche an, die solche Bescheinigungen nicht ausstellt, so erklärt sie oder er durch Unterschrift ihre oder seine Mitgliedschaft.

(4) Das Patenamnt erlischt mit dem Austritt aus der Kirche.

§ 5 Zurückstellung von der Taufe

(1) Die Taufe ist zurückzustellen, wenn die Eltern das Taufgespräch verweigern oder wenn ein Elternteil bzw. der sorgeberechtigte Elternteil die Taufe seines Kindes ablehnt.

(2) Die Taufe eines Erwachsenen ist zurückzustellen, wenn die oder der Betreffende nicht bereit ist, an einer Taufunterweisung teilzunehmen oder wenn das Taufgespräch ergibt, dass das Begehren nicht ernsthaft ist.

(3) Die Zurückstellung von der Taufe sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen. Der Kirchenvorstand ist zu informieren und die Entscheidung ist mit der Superintendentin oder dem Superintendenten zu erörtern.

(4) Die Taufe eines Kindes, dessen Eltern nicht der evangelischen Kirche (oder einer anderen christlichen Kirche oder Glaubensgemeinschaft) angehören, kann nur vollzogen werden, wenn die Eltern ausdrücklich erklären, dass ihr Kind mit der Taufe ein Gemeindeglied der evangelischen Kirche werden soll. Die Paten und die Gemeinde unterstützen die Eltern bei der evangelischen Erziehung des Kindes.

§ 6 Einmaligkeit der Taufe

Die Taufe ist eine unwiederholbare Handlung. Daher ist jegliche Praxis, die als Wiedertaufe ausgelegt werden kann, auszuschließen. Die gegenseitige Anerkennung der Taufe ist ein Merkmal der weltweiten ökumenischen Gemeinschaft.

§ 7 Beurkundung und Bescheinigung

(1) Jede Taufe ist nach der jeweils geltenden Fassung der Kirchenbuchordnung in den für die Amtshandlung vorgesehenen Kirchenbüchern und Verzeichnissen zu beurkunden.

(2) Die Taufe ist zu bescheinigen. Patinnen und Paten erhalten einen Patenbrief.

III. Kommentar

1. Die Taufe ist das Band, das alle Christinnen und Christen miteinander verbindet. Sie ist sichtbares Zeichen der Liebe Gottes zu uns Menschen. Der Taufgottesdienst soll deshalb auch als Fest der weltweiten, christlichen Gemeinde gefeiert werden.

2. Die Segnung eines Kindes nach der Geburt kann auf Wunsch der Eltern erfolgen. Sie ersetzt die Taufe nicht und soll sich liturgisch erkennbar von der Taufhandlung unterscheiden.

3. Die Gestaltung der Tauffeier im Gottesdienst soll den Festcharakter der Taufe zum Ausdruck bringen. Deutende Zeichen wie das Taufkleid, die Taufkerze und die Segnung der Familie (bzw. der Sorgeberechtigten) können helfen, dem Täufling und der Taufgemeinde die Bedeutung der Taufe zu entfalten.

4. Zu jeder Taufe gehört das Taufgespräch mit den Eltern, möglichst auch mit den Paten. Mehrfache Besuche können den Kontakt vertiefen und Taufeltern und Paten ermutigen, bei der Gestaltung der Tauffeier mitzuwirken. Die Bedeutung des Taufspruchs soll ebenso Thema des Taufgesprächs sein wie die Mitwirkungsmöglichkeiten im Gottesdienst. Dazu bieten sich z.B. das Auswählen des Taufspruchs, der Lieder, die Lesung des Taufevangeliums, das Sprechen der Segensworte für den Täufling, das Fürbittengebet und das Entzünden der Taufkerze an.

5. Manchmal fällt es Eltern schwer, geeignete Taufpaten zu finden, die Mitglied einer christlichen Kirche sind. Eine Taufe kann auch ohne Paten stattfinden, denn die Taufverantwortung ist Aufgabe der ganzen Gemeinde. Es ist auch möglich, dass Gemeindeglieder sich bereit erklären, das Patenamnt zu übernehmen. In diesem Fall ist die sorgfältige Gestaltung des Kontaktes zur Tauffamilie besonders wichtig. Die Gemeinden sollten darüber hinaus bedenken, wie die Begleitung von Tauffamilien Gestalt annehmen kann. Tauferinnerung, Kindergottesdienst und Kinderkirche, Familien- bzw. Elternpatenschaften, Elternarbeit in Kindergärten und Schulen und Glaubensseminare können den Eltern bei der Erziehung der Kinder zum Glauben helfen und sie in den Stand setzen, selbst Auskunft über ihren Glauben zu geben.

6. Das Familienbild hat sich in den letzten Jahren deutlich verändert. „Patchworkfamilien“ und vielfach auch Einelternfamilien bestimmen zunehmend das Bild in unserer Gesellschaft und auch in unseren Kirchengemeinden. Tauffeste und besondere kirchliche Angebote wie z.B. Treffs für Alleinerziehende können helfen, dass sich auch diese Familien in ihrer Kirchengemeinde willkommen fühlen. Darüber hinaus zeigt die Erfahrung, dass Tauffeste Menschen ermutigen, sich und ihre Kinder taufen zu lassen. Die inhaltliche Vorbereitung und Begleitung der Täuflinge und ihrer Familien ist bei diesen Taufgelegenheiten besonders wichtig, wenn die Taufe den Zugang zur Gemeinde eröffnen soll.

7. Zunehmend besuchen Jugendliche den Kirchlichen Unterricht, die noch nicht getauft worden sind. Gerade für sie ist es wichtig, einen Taufgottesdienst zu erleben, der ihnen das Geheimnis des Glaubens und die Zusage der Liebe Gottes nahe bringt. Die Feier der Osternacht kann z.B. als ursprünglicher Ort für die Heilige Taufe wiederentdeckt werden.

8. Um dem weltweiten ökumenischen Charakter der Taufe gerecht zu werden, ist es notwendig, die Taufpraxis an den in der Ökumene üblichen Formen zu orientieren. Der Täufling soll durch dreimaliges Übergießen mit Wasser getauft werden. Wo der Wunsch besteht und es die Gegebenheiten zulassen, kann auch die Ganztaufe vollzogen werden. Dreimaliges Berühren mit benetzten Fingern entspricht nicht der Praxis in der Ökumene.

3. Heiliges Abendmahl

I. Biblisch-theologische Grundlegung

Die Gemeinde feiert das Heilige Abendmahl, weil Jesus Christus nach dem Zeugnis der Schrift geboten hat: „...das tut zu meinem Gedächtnis... Denn sooft ihr von diesem Brot esst und von dem Kelch trinkt, verkündigt ihr den Tod des Herrn, bis er kommt.“ (1 Kor 11,24f).

Nach dem Bericht der ersten drei Evangelien feierte Jesus vor seinem Tod mit seinen Jüngern das jüdische Passahmahl (Mk 14,12-25; Mt 26,17-30; Lk 22,7-23). Dabei nahm er das Brot, sprach den Lobpreis, brach es und gab es den Jüngern mit den Worten: „Nehmet; das ist mein Leib“ (Mk 14,22). Ebenso nahm er auch den Kelch, sprach den Lobpreis und reichte ihn seinen Jüngern mit den Worten: „Das ist mein Blut des Bundes, das für viele vergossen wird“ (Mk 14,24). Darin gab Jesus den Seinen Anteil an seinem bevorstehenden Leiden und Sterben und berief sie zur Gemeinde des erneuerten Bundes. Seit der Auferweckung Jesu von den Toten feiert die christliche Gemeinde das Abendmahl als ein Mahl, das ihr Herr selbst gestiftet hat und bei dem sie seine lebendige Gegenwart erfährt (Lk 24,30f).

1. Die Leuenberger Konkordie von 1973 formuliert als gemeinsames evangelisches Verständnis des Abendmahls: „Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein. Er gewährt uns dadurch Vergebung der Sünden und befreit uns zu einem neuen Leben aus Glauben. Er lässt uns neu erfahren, dass wir Glieder an seinem Leibe sind. Er stärkt uns zum Dienst an den Menschen. Wenn wir das Abendmahl feiern, verkündigen wir den Tod Christi, durch den Gott die Welt mit sich selbst versöhnt hat. Wir bekennen die Gegenwart des auferstandenen Herrn unter uns. In der Freude, dass der Herr zu uns gekommen ist, warten wir auf seine Zukunft in Herrlichkeit“ (Leuenberger Konkordie, 15-16, vgl. EG 859).

Nach dem Zeugnis der Schrift ist das Abendmahl die Feier der Gegenwart Christi als Mahl des Gedächtnisses, der Vergebung, der Gemeinschaft, der Freude und Stärkung und der Hoffnung. Als „sichtbares Wort“

(verbum visibile) ist es Verkündigung des Evangeliums.

2. Diese Aspekte erscheinen als besonders wichtig: Wie die Taufe, so kann auch das Abendmahl nur im Glauben empfangen werden. Das bedeutet nicht, dass ein dogmatisch richtiges Denken oder ein vollkommener Lebenswandel Bedingungen für den Empfang des Sakraments sind. „Würdig und wohlgeschickt“ ist der, der „den Glauben hat an diese Worte: ‚Für euch gegeben und vergossen zur Vergebung der Sünden‘“ (Martin Luther, Kleiner Katechismus: Das Sakrament des Altars oder das Heilige Abendmahl, vgl. EG 855.5). Darum sollen die zum Tisch des Herrn kommen, „die sich selbst um ihrer Sünden willen missfallen und doch vertrauen, dass Gott sie ihnen vergeben hat und dass auch die bleibende Schwachheit mit dem Leiden und Sterben Christi zugedeckt ist, die aber auch begehren, mehr und mehr ihren Glauben zu stärken und ihr Leben zu bessern“ (Heidelberger Katechismus, Frage 81, vgl. EG 856). Das Abendmahl wird in der christlichen Kirche als Mahl der Getauften gefeiert. Während die Taufe ein einmaliges Geschehen ist und die Gemeinschaft eines Menschen mit Christus begründet, dient das Abendmahl der Vergewisserung und Erneuerung dieser Gemeinschaft. Christus ist der Einladende. Deshalb ist die Feier des Abendmahls in unseren Gemeinden offen für Christen und Christinnen, die anderen Konfessionen angehören.

3. Ökumenische Begegnungen und Gespräche haben darüber hinaus folgende gemeinsame Aspekte des Abendmahls wesentlich erscheinen lassen: Die Feier des Abendmahls ist Danksagung für Gottes Schöpfung und sein Heilshandeln. Sie bringt die Bitte der versammelten Gemeinde um das Wirken des Heiligen Geistes zum Ausdruck. Das Teilen des Brotes und des einen Kelches sind Schritte auf dem Weg zu umfassender Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Im Abendmahl gewinnt die Vorfreude auf das kommende Reich Gottes Raum, in dem Sünde, Unrecht und Tod besiegt sein werden. Es gibt die Freiheit, im Alltag das Beste für den Nächsten zu suchen.

II. Regelungen

§ 1 Die Feier des Abendmahls

(1) Die Feier des Abendmahls ist Teil des Gemeindegottesdienstes. Ihre Gestaltung richtet sich nach der in der Gemeinde geltenden Agende. Unverzichtbar ist, dass die Einsetzungsworte gesprochen oder gesungen und Brot und Kelch gereicht werden.

(2) Mindestens einmal im Monat soll die Gemeinde im Gottesdienst die Gelegenheit haben, das Abendmahl zu empfangen. An hohen kirchlichen Feiertagen ist es wünschenswert, Gottesdienste mit Abendmahl zu feiern.

(3) Abendmahlsfeiern in Privathäusern stehen im Zusammenhang mit dem Gemeindegottesdienst. Dies kann zeichenhaft zum Ausdruck gebracht werden, wenn z.B. Abendmahlsbrot aus dem Gottesdienst dazu mitgenommen wird.

(4) Das Abendmahl kann mit einer gemeinsamen Mahlzeit verbunden werden (Feierabendmahl), es muss jedoch als Mahl Jesu Christi erkennbar bleiben.

§ 2 Die Teilnahme am Abendmahl

(1) Zur Feier des Abendmahls ist jede getaufte Christin und jeder getaufte Christ eingeladen.

(2) Die Gemeinde hat grundsätzlich den Auftrag, getaufte und noch nicht konfirmierte Kinder und Jugendliche auf die Teilnahme am Abendmahl vorzubereiten.

§ 3 Die Einsetzung des Abendmahls

Die Abendmahlsfeier wird von einer ordinierten Pfarrerin oder einem ordinierten Pfarrer oder von einer mit der Sakramentsverwaltung beauftragten Person geleitet. Kirchenälteste und andere Gemeindeglieder können und sollen an der Gestaltung der Feier und bei der Austeilung des Abendmahls mitwirken.

§ 4 Die Gestalt des Abendmahls

(1) In der evangelischen Kirche wird das Abendmahl unter beiderlei Gestalt (Brot und Kelch) gefeiert. Auch wenn aus individuellen Gründen nur ein Element des Abendmahls empfangen werden kann, wird darin der ganze Christus empfangen.

(2) In jeder Gemeinde sollen Abendmahlsfeiern mit Wein und oder mit Traubensaft angeboten werden. Über Form und Häufigkeit beschließt der Kirchenvorstand.

(3) Das in den Einsetzungsworten begründete Trinken aus dem Kelch darf bei allen Fragen der Gestaltung (Intinctio, Einzelkelche) nicht ausgeschlossen werden.

(4) Weitere Formen der liturgischen Gestaltung sind im Rahmen der geltenden Agende vom Kirchenvorstand zu beschließen.

III. Kommentar

1. Die Vorbereitung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf das Abendmahl soll sorgfältig geschehen und regelmäßig ermöglicht werden. Sie ist z.B. Teil der Konfirmandenarbeit; außerdem bieten z.B. der Kindergottesdienst, Kindergruppen, Bibelwochen, Freizeiten und Kinderchorgruppen gute Möglichkeiten, einen altersentsprechenden Zugang zum Abendmahl zu eröffnen. Auch die Vorbereitung in der Familie ist möglich.

2. Gestaltungsformen der Abendmahlsfeier, die über das hinausgehen, was die jeweilige Agende bietet, bedürfen sorgfältiger Überlegung und Begründung, damit sie Menschen, die zum Abendmahl kommen, nicht verunsichern, vereinnahmen oder überfordern.

3. Brot, Oblaten, Wein und Traubensaft sollen von guter Qualität sein. Es ist darauf zu achten, dass die Ordnung auf dem Abendmahlstisch beziehungsweise auf dem Altar der Feier entspricht. Abendmahlstisch und Wein beziehungsweise Saft, die auf dem Abendmahlstisch oder Altar gestanden haben, sollen nach dem Gottesdienst als Schöpfungsgabe weiterverwendet oder dem Erdreich zurückgegeben werden.

4. Konfirmation

I. Biblisch-theologische Grundlegung

1. Mit dem Taufbefehl ist der christlichen Gemeinde eine besondere Verpflichtung zur Unterweisung in Lehre und Praxis des christlichen Glaubens aufgetragen (Mt 28,18-20). Eine eigene biblische Weisung für die Konfirmation gibt es nicht. Sie ergibt sich aus der Praxis der Kindertaufe und dem damit verbundenen stellvertretenden Bekenntnis der Eltern und Paten. Bei der Konfirmation wird dieses Bekenntnis durch die Getauften selbst in einem Gottesdienst öffentlich bekräftigt. Sie antworten auf Gottes Zuspruch, den sie in der Taufe empfangen haben, und sie bekennen sich zu ihm. Sie empfangen Gottes Segen. Eingebettet ist die Konfirmationshandlung in den kirchlichen Auftrag (Unterricht und Teilnahme am Gottesdienst, Kol 2,6f) und die begleitenden und nachfolgenden kirchlichen Angebote.

2. In der Feier der Konfirmation werden verschiedene Aspekte verbunden:

Neben dem öffentlichen Bekenntnis werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden im Konfirmationsgottesdienst gesegnet. Die Gemeinde bittet für sie zu Gott und lädt sie zur Feier des Abendmahls ein. Mit der Konfirmation erkennt die Gemeinde die Konfirmanden als verantwortliche Gemeindeglieder an (1 Petr 3,15). Der Auftrag der Kirche zur Unterweisung und Begleitung bleibt bestehen und umfasst das ganze Leben (2 Tim 3,14f). Die Gemeinde hat im Rahmen der Konfirmandenarbeit die Möglichkeit, die Jugendlichen auch in einer wichtigen Lebensphase des Erwachsenwerdens zu begleiten.

II. Regelungen

§ 1 Die Konfirmandenarbeit

In der Regel sind es Kinder und Jugendliche, die zur Teilnahme an der Konfirmandenarbeit eingeladen werden. Die Gemeinde und die zu Konfirmanden gehenden eine wechselseitige Verpflichtung ein, die Zeit der Vorbereitung zu nutzen und zu gestalten.

1. Anmeldung und Zuständigkeit

Jugendliche sind in der Regel im Alter zwischen 12 und 14 Jahren (7./8. Schuljahr) zur Konfirmandenarbeit eingeladen. Veränderte Rahmenbedingungen in Schule und Pfarramt oder besondere inhaltliche Zielsetzungen können es dem Kirchenvorstand nahe legen, Konfirmandenarbeitsmodelle mit anderem Altersspektrum anzubieten. Die Anmeldung erfolgt bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer. Besteht der Wunsch, dass eine Konfirmandin oder ein Konfirmand in einer anderen Gemeinde die Konfirmandenarbeit besucht und konfirmiert wird, bedarf es vor Beginn der Einwilligung der zuständigen Gemeindepfarrerin oder des zuständigen Gemeindepfarrers (Dimissoriale). Die Erteilung des Dimissoriale darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen eine Konfirmation aufgeschoben werden kann (§ 1 Nr. 6). Lehnt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus anderen schwerwiegenden Gründen das Dimissoriale ab, kann sie oder er dies nur im Benehmen mit der Superinten-

dentin oder dem Superintendenten tun. Konfirmandinnen und Konfirmanden, die während der Zeit der Konfirmandenarbeit den Wohnort wechseln, erhalten eine Bescheinigung über die Teilnahme und legen diese der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer in der Kirchengemeinde ihres neuen Wohnortes vor.

2. *Mitwirkung in der Konfirmandenarbeit*

Die Beteiligung von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, weiteren Mitarbeitenden, Eltern, engagierten Gemeindegliedern an der Konfirmandenarbeit und am Konfirmationsgottesdienst ist möglich und wünschenswert. Der Kirchenvorstand trägt gemeinsam mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Verantwortung.

3. *Inhalte und Ziele der Konfirmandenarbeit*

In der Konfirmandenarbeit werden die Erfahrungen der Konfirmandinnen und Konfirmanden in ihrer Beziehung zu sich selbst, zu den Mitmenschen, zur Schöpfung und zu Gott auf dem Hintergrund des biblischen Zeugnisses betrachtet. Dazu werden die Aussagen der Heiligen Schrift und der in den Gemeinden geltenden Bekenntnisse in Beziehung zum Leben der Jugendlichen gesetzt. Die Konfirmandenzeit ist auch eine Zeit, in der Jugendliche mit ihrer Gemeinde leben und Formen des Glaubens einüben. Ziel ist es, dass sie den Glauben als tragendes Fundament für ihr Leben entdecken. Der Weg dahin soll subjektorientiert Religiosität persönlich erfahrbar machen. Der von der Synode beschlossene Rahmenplan für die Konfirmandenarbeit steht als fakultatives Angebot zur Verfügung. Auf Klassenebene getroffene Verabredungen über Lernstoffe sind zu beachten.

4. *Teilnahme der Konfirmandinnen und Konfirmanden am Gottesdienst*

Zu Beginn der Konfirmandenzeit werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden im Gottesdienst begrüßt. Sie sollen regelmäßig am Gottesdienst teilnehmen und auch an dessen Gestaltung beteiligt werden.

5. *Organisation*

Die zeitliche und inhaltliche Organisationsform stimmt der Kirchenvorstand auf der Grundlage der kirchengesetzlichen Bestimmungen mit den Unterrichtenden ab. Der Dienstag nachmittag soll weiterhin von den Schulen für den Konfirmandenunterricht freigestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Konfirmandenzeit eine Gesamtdauer von mindestens 60 Zeitstunden behält. Um die Jugendlichen angemessen zu begleiten, sollte die Konfirmandenarbeit auf zwei Jahre verteilt werden. Am Ende steht eine Prüfung oder ein Gottesdienst, in dem die Jugendlichen zeigen, was sie in der Konfirmandenzeit an Neuem erfahren und erlebt haben und was es für sie heißt, als Christinnen und Christen zu leben.

6. *Aufschub der Konfirmation*

Die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte sollen ihre Kinder zur regelmäßigen Teilnahme an der Konfirmandenarbeit und am Gottesdienst anhalten und dafür sorgen, dass die Konfirmandenzeit von anderen Veranstaltungen freigehalten wird. Zeigt sich während

der Unterrichtszeit, dass eine Konfirmandin oder ein Konfirmand sich dem Unterricht und dem Gottesdienst beharrlich entzieht oder das Bekenntnis der Kirche nachhaltig ablehnt, wird ihre oder seine Konfirmation aufgeschoben. Nach der Anhörung bzw. nach Gesprächen mit den Beteiligten trifft der Kirchenvorstand die Entscheidung. Die Erziehungsberechtigten, die religionsmündige Konfirmandin oder der religionsmündige Konfirmand können Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Dieses entscheidet nach Anhörung des Kirchenvorstands und Rücksprache mit der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten endgültig.

7. *Konfirmation Religionsmündiger*

Religionsmündige Gemeindeglieder, die getauft, aber bisher nicht konfirmiert worden sind, können nach entsprechender Vorbereitung konfirmiert werden. Werden Religionsmündige getauft, so erübrigt sich die Konfirmation, weil hier Taufakt und Glaubensbekenntnis zusammen fallen.

§ 2 Die Feier der Konfirmation

1. *Der Gottesdienst*

Die Konfirmation wird in einem Gemeindegottesdienst, in dem die Konfirmandinnen und Konfirmanden sich zur Taufe bekennen, gefeiert. Der Konfirmationsgottesdienst richtet sich nach der geltenden Agenda. Konfirmiert werden alle, die durch regelmäßige Teilnahme an der Konfirmandenarbeit, am gemeindlichen Leben und am Gottesdienst mit den Grundlagen und Lebensvollzügen des christlichen Glaubens vertraut gemacht worden sind (Röm 10,17). Sie müssen vom Kirchenvorstand zur Konfirmation zugelassen worden sein.

2. *Taufe und Konfirmation*

Die Konfirmandenarbeit ist für die Getauften nachgeholler Taufunterricht. Für Ungetaufte ist sie die Taufvorbereitung. Ihre Taufe wird entweder in zeitlich deutlichem Abstand zum Konfirmationsgottesdienst oder anstelle der Konfirmation im Konfirmationsgottesdienst vollzogen.

§ 3 Wirkungen der Konfirmation

(1) Da das konfirmierende Handeln der Kirche sich auf das ganze Leben erstreckt, haben die Kirche und die Ortsgemeinde die Aufgabe, entsprechende Angebote für Konfirmierte bereit zu halten, auf sie zuzugehen und sie zur Beteiligung einzuladen.

(2) Mit der Konfirmation wird das Recht verliehen, ein Patenamts zu übernehmen.

§ 4 Beurkundung und Bescheinigung

(1) Die Konfirmation ist nach der geltenden Fassung der Kirchenbuchordnung in den für die Amtshandlung vorgesehenen Kirchenbüchern und Verzeichnissen zu beurkunden.

(2) Über die Konfirmation wird eine Konfirmationsurkunde ausgestellt.

(3) Erfolgt im Konfirmationsgottesdienst die Taufe anstelle der Konfirmation, so ist sie im Taufbuch und auch ohne Nr. im Konfirmationsbuch zu dokumentieren.

III. Kommentar

Die Wandlungen in Kirche und Gesellschaft müssen für die Gestaltung und Organisation der Konfirmandenarbeit beachtet werden.

1. Die Schule nimmt im Leben der Jugendlichen oft einen großen Raum ein. Kirche und Schule müssen daher verbindliche Absprachen mit der Maßgabe treffen, dass genügend Zeit für die Konfirmandenarbeit zur Verfügung steht. Trotz verschiedener Organisationsformen bleibt der Dienstagnachmittag ein wesentlicher Zeitraum für die Konfirmandenarbeit und genießt daher auch weiterhin den besonderen Schutz der Schulen.

2. Es liegt in der Verantwortung des Kirchenvorstandes, alternative Unterrichtskonzepte einzuführen, wobei die Inhalte und die Gesamtdauer für die Konfirmandenarbeit zu respektieren sind. Der gültige Rahmenplan ist zu beachten.

3. Lerntheoretische Erkenntnisse haben sich erweitert. Eine Vielfalt an Methoden, Praktika, Exkursionen und Gemeinschaftserlebnissen in der Konfirmandenarbeit ermöglichen eine ganzheitliche christliche Bildung. Es ist wünschenswert, dass den Konfirmandinnen und Konfirmanden auch außerhalb der Ortsgemeinde Lernerfahrungen ermöglicht werden.

4. Die Lebenswelt der Jugendlichen hat sich an vielen Stellen weit vom kirchlichen Leben entfernt. Das muss der Unterricht berücksichtigen. Es gilt, Wege und Formen zu finden, die die Jugendlichen als Subjekte des Lernprozesses ernst nehmen.

5. Aufgrund von strukturellen Veränderungen in Gemeinden kann sich beim Kirchlichen Unterricht eine Kooperation mit Nachbargemeinden anbieten.

5. Der Traugottesdienst

I. Biblisch-theologische Grundlegung

Die biblischen Texte bezeugen: Gott hat den Menschen zur Gemeinschaft geschaffen (Gen 2,18). In der Beziehung zwischen Jesus Christus und seiner Gemeinde zeigt sich, wie diese Gemeinschaft gelebt werden kann. Sie ist Vorbild jeder menschlichen Gemeinschaft (1 Kor 13,1-13). Christi Liebe und Hingabe, seine Treue und Vergebung sind Weisung für das gemeinsame Leben (Kol 3,12-17; Röm 15,7). In einem christlichen Lebensbündnis haben Liebe und Freude aneinander ihren Platz (Joh 2,1-12, Hld 6). Genauso wichtig ist die Bereitschaft, Lasten gemeinsam und stellvertretend füreinander zu tragen (Koh 3,9-12, Gal 6,2). In der Liebe zueinander erfahren Menschen, wie grenzenlos Gottes Liebe zu uns ist. Damit wird die Ehe auch zum Zeugnis der Liebe Gottes vor der Gemeinde und der Welt.

Sie ist wie jede Gemeinschaft verletzlich und von innen und von außen herausgefordert und gefährdet. Darum braucht sie vielfältige Unterstützung und besonderen Schutz, Fürbitte und Segen (Apg 2,42) und rechtliche Sicherheit (Ex 20,14; Mt 5,27-31). Nach evangelischem Verständnis setzt die Ehe den öffentlichen Konsens der Ehepartner voraus. Der Traugottesdienst ist ein öffentlicher Gottesdienst, in dem beide gesegnet werden. Vor dem Angesicht Gottes und vor

der Gemeinde versprechen sie einander Treue und Verlässlichkeit.

Der Traugottesdienst ist ein Gottesdienst der Gemeinde und bezieht sich auf sie. Die Ehepartner empfangen in ihm Gottes Segen, der sie ermutigt, in ihrem Alltag die Liebe Gottes zu bezeugen. Die Gemeinde begleitet den Weg des Ehepaares in der Fürbitte. Der Segen beschreibt den heilsamen Raum, in dem sich menschliche Beziehung vor Gott entfalten kann, er weiß aber auch um die Gefährdung und Schutzbedürftigkeit menschlichen Miteinanders. Er gründet im Vertrauen auf die Gnade, die Gott Christinnen und Christen in der Taufe verheißen hat.

II. Regelungen

§ 1 Anmeldung des Traugottesdienstes

Ein Traugottesdienst wird gehalten, nachdem die standesamtliche Eheschließung im Sinn von § 1353 Abs. 1 S. 1 BGB nachgewiesen ist. Er soll mindestens vierzehn Tage vor dem beabsichtigten Termin bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer angemeldet werden.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Den Traugottesdienst hält die Pfarrerin oder der Pfarrer der zuständigen Kirchengemeinde, zu der einer der beiden Ehepartner oder dessen Eltern gehören oder der sie nach der Eheschließung angehören werden.

(2) Die Ehepartner können auch eine andere als die zuständige Pfarrerin oder einen anderen als den zuständigen Pfarrer bitten, den Traugottesdienst zu halten. In diesem Falle ist ein Dimissoriale (Einverständnis) der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers erforderlich. Dies gilt auch, wenn der Traugottesdienst in einer anderen Kirche stattfinden soll. Die Erteilung des Dimissoriales darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen ein Traugottesdienst abgelehnt werden kann (§ 7). Lehnt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus anderen schwerwiegenden Gründen das Dimissoriale ab, kann sie bzw. er dies nur im Benehmen mit der Superintendentin bzw. dem Superintendenten tun.

§ 3 Traugespräch

Die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der den Traugottesdienst hält, führt zuvor mit dem Paar ein Traugespräch. Darin sollen Gottes Verheißungen und biblische Orientierungen für das gemeinsame Leben zur Sprache kommen. Die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer verantwortet die Gestaltung des Gottesdienstes theologisch und berücksichtigt auf diesem Hintergrund die Wünsche und Vorstellungen des Paares.

§ 4 Abkündigung und Fürbitte

Der Traugottesdienst wird zuvor in einem Gottesdienst bekannt gegeben. Die Ehepartner werden der Fürbitte der Gemeinde befohlen.

§ 5 Traugottesdienst

(1) Der Traugottesdienst wird nach der Ordnung der in der Gemeinde geltenden Agenda gehalten. In

Schriftlesung und Predigt werden die Verheißung und Weisung Gottes für das Zusammenleben verkündigt. Die Ehepartner bestätigen, dass sie unter dieser Zusage Gottes einander annehmen und füreinander einstehe wollen, solange sie leben.

(2) Im Gebet bittet die Gemeinde für das Paar, dass sie beieinander bleiben, einander lieben und vertrauen auch in Zeiten, in denen dies schwerfällt. Was Gottes Wort verheißt, das wird dem Paar durch den Segen persönlich zugesprochen.

(3) Der Traugottesdienst findet in der Regel in der Kirche am gottesdienstlichen Ort der versammelten Gemeinde statt. Traugottesdienste an anderen Orten bedürfen der Zustimmung des nach der Kirchenbuchordnung zuständigen Kirchenvorstandes.

(4) In der Karwoche und am Bußtag finden keine Traugottesdienste statt.

§ 6 Kirchenmitgliedschaft

(1) Voraussetzung für den Traugottesdienst ist, dass einer der Ehepartner Mitglied der evangelischen Kirche ist.

(2) Gehört einer der Ehepartner keiner christlichen Kirche an, kann ein Traugottesdienst gehalten werden, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch der evangelischen Ehepartnerin oder des evangelischen Ehepartners entspricht. Die oder der jeweils andere muss zustimmen und sich bereit erklären, das christliche Verständnis der Ehe zu achten. Eine Absprache über eine nicht-christliche Kindererziehung darf nicht getroffen sein.

§ 7 Ablehnungsgründe

(1) Der Traugottesdienst wird abgelehnt, wenn einer der Ehepartner den christlichen Glauben offenkundig verächtlich macht.

(2) Der Traugottesdienst wird abgelehnt, wenn er aus seelsorgerlichen Gründen und vor der Gemeinde nicht verantwortet werden kann.

§ 8 Zulässigkeit

(1) Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer Bedenken gegen den Traugottesdienst, informiert sie oder er den Kirchenvorstand, soweit dies ohne Verletzung der seelsorgerlichen Schweigepflicht möglich ist. Wird der Traugottesdienst von der Pfarrerin oder dem Pfarrer abgelehnt, können die Betroffenen über die Superintendentin oder den Superintendenten Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Dieses entscheidet endgültig.

(2) Entscheidet das Landeskirchenamt, dass der Traugottesdienst zulässig ist, so ist die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer nicht verpflichtet, ihn zu halten; er ist dann einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer zu übertragen.

(3) Nach der Scheidung einer Ehe schließt die evangelische Kirche einen erneuten Traugottesdienst nicht aus. Im Gespräch werden die Möglichkeit des Neuanfangs, aber auch die Weisung von Treue und Verantwortung füreinander in den Blick genommen.

§ 9 Beurkundung und Trauschein

(1) Der Traugottesdienst ist nach der geltenden Fas-

sung der Kirchenbuchordnung in den für die Amtshandlung vorgesehenen Kirchenbüchern und Verzeichnissen zu beurkunden.

(2) Über den Traugottesdienst wird den Ehepartnern eine Urkunde ausgestellt.

§ 10 Feier der Ehejubiläen

In einem Gottesdienst anlässlich eines Ehejubiläums dankt die Gemeinde mit den Ehepartnern für die Gnade Gottes, die er ihnen erwiesen hat. Mit der versammelten Gemeinde bitten die Ehepartner um Gottes Segen und Geleit für ihr weiteres gemeinsames Leben.

III. Kommentar

Lebensgeschichten gestalten sich in der heutigen Zeit in großer individueller Vielfalt. Dies hat Auswirkungen auf die gottesdienstliche Gestaltung und die Begleitung eines Paares durch die Pfarrerin oder den Pfarrer und die Gemeinde. Darüber hinaus bitten Paare um den Segen, die in unterschiedlichen Konfessionen oder Religionen beheimatet sind. Gelegentlich gibt es Menschen, die aus besonderen Lebenserfahrungen heraus keine Eheschließung vor dem Standesamt vollzogen haben, aber um den Segen für den gemeinsamen Weg bitten.

1. Gottesdienstgestaltung

Die Vielfalt individueller Lebensgeschichten soll in Predigt und Gottesdienstgestaltung zum Ausdruck kommen. Das Wort Gottes und der Segen werden als persönlicher Zuspruch empfangen.

1.1 Das Paar soll bei der Bestimmung des Trautextes und bei der Auswahl von Lesungen und Gebeten einbezogen werden. Es kann entscheiden, ob Traufragen gestellt werden sollen oder die Ehepartner sich das Trauversprechen selbst zusprechen. Es kann den Kollektenzweck mitbestimmen.

1.2 Wünsche im Blick auf Lieder und die musikalische Gestaltung sind willkommen. Sie sollen dem gottesdienstlichen Anlass entsprechen und müssen rechtzeitig mit der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker abgestimmt werden.

1.3 Der Traugottesdienst kann mit der Feier des Abendmahls verbunden werden. Die Trauhandlung kann auch in einem sonntäglichen Gemeindegottesdienst stattfinden.

1.4 Familienangehörige oder dem Paar nahestehende Personen können bei der Gestaltung des Gottesdienstes mit einbezogen werden.

2. Traugottesdienste, bei denen nur ein Partner der evangelischen Kirche angehört

2.1 Die Ehe zwischen Christen verschiedener Konfessionen

a) *Eheschließung einer evangelischen Christin oder eines evangelischen Christen mit einem Mitglied einer evangelischen Freikirche*

Für den Traugottesdienst einer evangelischen Ehepartnerin oder eines evangelischen Ehepartners mit einer Christin oder einem Christen aus einer evangelischen Freikirche, die dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) oder der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) angehört, gelten die gleichen

Regelungen wie für den Traugottesdienst von Ehepartnern, die beide einer evangelischen Landeskirche angehören.

b) Eheschließung einer evangelischen Christin oder eines evangelischen Christen mit einem römisch-katholischen Christen oder einer römisch-katholischen Christin

In einer Zeit größerer ökumenischer Offenheit zwischen den Kirchen und der Besinnung auf das gemeinsame christliche Erbe bieten die beiden großen Konfessionen heute die Möglichkeit eines Traugottesdienstes konfessionsverschiedener Paare an, auch wenn die unterschiedlichen Eheverständnisse noch nicht überwunden sind. Es bleibt den Ehepartnern überlassen, zwischen einem Gottesdienst in der römisch-katholischen oder der evangelischen Kirche zu wählen. Die Beteiligung einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers der jeweils anderen Konfession ist möglich. Das Traugespräch soll mit beiden Geistlichen stattfinden. Die katholische Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der EKD haben für den Traugottesdienst konfessionsverschiedener Paare unter Beteiligung von Geistlichen beider Konfessionen gemeinsam zwei Ordnungen herausgegeben. Je nachdem, in welcher Kirche der Gottesdienst stattfindet, soll die eine oder die andere Ordnung Anwendung finden. Der Traugottesdienst in einem evangelischen Gottesdienst wird von der römisch-katholischen Kirche nur dann als gültig anerkannt, wenn das Paar sich vom zuständigen katholischen Bischof einen Dispens von der Formpflicht zur Eheschließung nach dem römisch-katholischen Ritus erteilen lässt. Dadurch behält die römisch-katholische Ehepartnerin oder der römisch-katholische Ehepartner die kirchlichen Rechte, etwa die Zulassung zur Feier der Eucharistie; darauf ist das Paar im Traugespräch hinzuweisen.

c) Eheschließung einer evangelischen Christin oder eines evangelischen Christen mit einem orthodoxen Christen oder einer orthodoxen Christin

Ein gemeinsamer Traugottesdienst von evangelischen und orthodoxen Christinnen und Christen ist nach den Grundsätzen der orthodoxen Kirchen nicht möglich. Die orthodoxen Kirchen erwarten von ihren Mitgliedern, dass sie sich nach orthodoxem Ritus trauen lassen. Sie gehen davon aus, dass Kinder orthodoxer Christinnen und Christen in der orthodoxen Kirche getauft und in diesem Glauben erzogen werden. Nach ihrem Verständnis ist es möglich, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer des jeweils anderen christlichen Ehegatten nach Beendigung des orthodoxen Traugottesdienstes ein Grußwort an die Getrauten richtet und ein Fürbittengebet spricht.

d) Die Ehe zwischen einer evangelischen Christin oder einem evangelischen Christen und einer beziehungsweise einem Angehörigen einer christlichen Religionsgemeinschaft

Wenn eine evangelische Christin oder ein evangelischer Christ einen Angehörigen oder eine Angehörige aus einer christlichen Religionsgemeinschaft, die in keiner geordneten Beziehung zur EKD steht, heiratet und um eine kirchliche Handlung bittet, so kann ein

Traugottesdienst stattfinden. Der Bitte darf entsprochen werden, wenn sinngemäß die unter § 6 genannten Empfehlungen für die Ehe zwischen Christen und Nichtchristen Berücksichtigung finden.

2.2 Die Ehe zwischen einer Christin oder einem Christen und einer oder einem Angehörigen einer anderen Religionsgemeinschaft

Ein Traugottesdienst, bei denen eine Partnerin oder ein Partner entweder zu einer nicht christlichen Religionsgemeinschaft gehört oder religionslos ist, kann nur dann stattfinden, wenn

- a) beide Ehepartner gewillt sind, eine monogame Ehe auf Lebenszeit zu führen,
- b) die nicht christliche Partnerin oder der nicht christliche Partner erklärt, den evangelischen Ehepartner oder die evangelische Ehepartnerin in der Ausübung seines oder ihres Glaubens nicht zu behindern,
- c) die nicht christliche Partnerin oder der nicht christliche Partner den Wunsch nach einer kirchlichen Handlung ausdrücklich billigt.

Ob mit den Ehepartnern ein Traugottesdienst gefeiert werden kann, entscheidet sich daran, ob die evangelische Partnerin oder der evangelische Partner einen solchen Gottesdienst ernsthaft wünscht. Dabei ist zu bedenken, dass sich Amtshandlungen zwar grundsätzlich auf Gemeindemitglieder beziehen, andererseits aber Verkündigung und Gebet als die entscheidenden Bestandteile eines christlichen Gottesdienstes nicht an die Zugehörigkeit zur christlichen Kirche gebunden sind. Ein Traugottesdienst kann auch der nicht christlichen Partnerin oder dem nicht christlichen Partner und ihren oder seinen Angehörigen den christlichen Glauben und das christliche Verständnis der Ehe nahebringen. Im Gespräch vor einem solchen Gottesdienst muss erwogen werden, ob ein Trauversprechen gegeben und der Segen zugesprochen werden kann. In manchen Fällen wird es möglich sein, das Paar für eine Erziehung der Kinder im christlichen Glauben zu gewinnen.

2.3 Die Eheschließung zwischen Mitgliedern der evangelischen Kirche und Menschen, die nach staatlichem Recht aus der Kirche ausgetreten sind oder nie Mitglied einer Kirche waren

Wenn es sich bei einem der Ehepartner um einen aus der Kirche Ausgetretenen oder jemanden handelt, der nie einer Kirche angehört hat, so ist die Bitte des Mitglieds der evangelischen Kirche um einen Traugottesdienst besonders sorgfältig zu prüfen. Eine Zustimmung soll nur dann möglich sein, wenn die Partnerin oder der Partner, die oder der keiner Kirche angehört, der christlichen Botschaft gegenüber offen ist. Die evangelische Ehepartnerin oder der evangelische Ehepartner darf in der Ausübung ihres oder seines Glaubens nicht gehindert werden. Gegenüber einer christlichen Kindererziehung dürfen keine Einwände erhoben werden. Darüber hinaus sollte die Partnerin oder der Partner, die oder der keiner Kirche angehört, auf ihre oder seine Taufe als Eingliederung in den Leib Christi und das heißt: in eine konkrete Gemeinde, angesprochen werden. Es soll eine Einladung ausgesprochen werden, wieder in die Kirche einzutreten bzw.

sich taufen zu lassen. Die Wiederaufnahme oder die Taufe dürfen allerdings nicht die Bedingung für die kirchliche Handlung sein.

2.4 Begleitung für Paare, die keine Ehe vor dem Standesamt schließen möchten oder können

Zur individuellen Vielfalt von Lebensgeschichten gehört auch, dass Menschen aus nachvollziehbaren Gründen eine Partnerschaft ohne Beurkundung oder Eintragung beim Standesamt leben. So finden sich z.B. Paare nach dem Verlust einer Partnerin oder eines Partners neu zusammen. Manche Paare leben seit Jahren oder Jahrzehnten zusammen und entdecken nun erst den Wunsch nach christlicher Begleitung. Tritt ein Paar ohne standesamtliche Trauung an die Pfarrerin oder den Pfarrer mit der Bitte um Begleitung heran, ist gemeinsam zu überlegen, in welcher Form dies geschehen kann. Zu denken ist hier an Andacht mit Fürbitte und Segen.

6. Bestattung

I. Biblisch-theologische Grundlegung

1. Die kirchliche Bestattung ist ein öffentlicher Gottesdienst, in dem der Tod eines Gemeindemitgliedes und die Trauer der Angehörigen in das Licht des Wortes Gottes gestellt werden. Er umfasst Verkündigung, Lob, Klage, Dank und Gebet in der Kapelle oder Kirche und die Beisetzung.

2. Der kirchliche Bestattung ist angesichts des Todes ein öffentliches Zeugnis für die Hoffnung auf die Wirklichkeit der Auferstehung (1 Petr 3,15). Sie ist eingefügt in den Weg der Gemeinschaft der Getauften, der z.B. die Sterbebegleitung, die Aussegnung, seelsorgerliches Gespräch und Begleitung und die Fürbitte der Gemeinde im Gottesdienst umfassen kann (Röm 12,13.26).

3. Im Gottesdienst zur Bestattung wird der Gemeinde die Hoffnung über Schuld und Tod hinaus bezeugt, die in der Auferstehung Jesu Christi von den Toten gründet (1 Kor 15, 3-5; 1 Thess 4,13f).

4. Die Gemeinschaft der Getauften nimmt Abschied von einem Mitglied und vergewissert sich der Verheißung, die in der Taufe ausgesprochen ist (Röm 6,3f).

5. Im Gottesdienst zur Bestattung dankt die Gemeinde für das Leben, das Gott der oder dem Verstorbenen gegeben hat und für alles, was sie durch dieses Leben empfangen hat. Sie empfängt Trost aus der Gewissheit, dass die, die zu Christus gehören, in Christus verbunden bleiben und dass sie nichts von seiner Liebe trennen kann (Röm 8,38f).

II. Regelungen

§ 1 Zuständigkeit

(1) Die kirchliche Bestattung setzt grundsätzlich voraus, dass der oder die Verstorbene der evangelischen Kirche angehört hat. In Ausnahmefällen kann eine evangelische Pfarrerin oder ein evangelischer Pfarrer nach Absprache ein Mitglied einer anderen christlichen Kirche bestatten.

(2) War die oder der Verstorbene gemäß den staatlichen Regelungen aus der Kirche ausgetreten oder hat sie oder er der Kirche nie angehört, so kann auf Bitten der Angehörigen eine kirchliche Trauerfeier stattfinden. Sie kann dann durchgeführt werden, wenn sie aus seelsorgerlichen Gründen geboten erscheint, der oder die Verstorbene sich nicht ausdrücklich dagegen ausgesprochen hat und sie im Blick auf ihre oder seine Einstellung zur evangelischen Kirche verantwortet werden kann. Verstirbt ein Kind, das nicht getauft war, so kann es kirchlich bestattet werden, wenn seine Eltern es wünschen.

(3) Die kirchliche Bestattung hält die Pfarrerin oder der Pfarrer, zu deren oder dessen Gemeinde oder Pfarrbezirk die oder der Verstorbene gehört hat.

(4) Wenn Angehörige aus besonderen Gründen eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer wünschen, ist die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers erforderlich (Dimissoriale). Die Erteilung des Dimissoriales darf aus Gründen abgelehnt werden, aus denen eine kirchliche Bestattung abgelehnt wird. Lehnt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus anderen schwerwiegenden Gründen das Dimissoriale ab, so kann sie oder er dies nur im Benehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten tun.

(5) Lehnt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer die kirchliche Bestattung ab, so steht den Angehörigen die Beschwerde über die Superintendentin oder den Superintendenten beim Landeskirchenamt zu. Dieses entscheidet endgültig.

(6) Entscheidet das Landeskirchenamt, dass die kirchliche Bestattung zu verantworten ist, so ist die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer nicht verpflichtet, sie vorzunehmen. Sie ist einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer zu übertragen.

§ 2 Anmeldung der Bestattung

Die Angehörigen der oder des Verstorbenen oder in ihrem Auftrag ein Bestattungsinstitut melden den Sterbefall bei der zuständigen Pfarrerin oder dem der zuständigen Pfarrer an und stimmen mit ihnen einen Termin für den Gottesdienst zur Bestattung und die Beisetzung und für das vorausgehende Trauergespräch ab.

§ 3 Das Gespräch mit den Angehörigen

Das Gespräch mit den Angehörigen dient der Vorbereitung des Gottesdienstes zur Bestattung und ist zugleich ein seelsorgerliches Gespräch, in dem Trauer, Schuld und der Trost des Evangeliums zur Sprache kommen können.

§ 4 Der Gottesdienst zur Bestattung

(1) Der Gottesdienst zur Bestattung wird nach der geltenden Agende gehalten.

(2) Die Mitgestaltung des Gottesdienstes durch Angehörige oder Gemeindemitglieder ist möglich und macht deutlich, dass die Bestattung Aufgabe einer Gemeinschaft ist.

(3) Musikalische Wünsche der oder des Verstorbenen oder der Angehörigen können berücksichtigt werden, sofern sie dem Sinn der kirchlichen Bestattung und dem gottesdienstlichen Anlass entsprechen. Sie müs-

sen rechtzeitig mit der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker abgestimmt werden.

(4) Bei Wortbeiträgen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem gottesdienstlichen Anlass stehen, ist sorgfältig zu prüfen, ob sie im Rahmen des Gottesdienstes oder im Anschluss ihren Ort haben sollen.

§ 5 Abkündigung und Fürbitte

Im Sonntagsgottesdienst wird die oder der Verstorbene genannt. Die Gemeinde befiehlt sie oder ihn der Gnade Gottes an und hält die Fürbitte für die Angehörigen.

§ 6 Beurkundung und Bescheinigung

(1) Die kirchliche Bestattung ist nach der geltenden Fassung der Kirchenbuchordnung in den für die Amtshandlung vorgesehenen Kirchenbüchern und Verzeichnissen zu beurkunden.

(2) Den Angehörigen kann eine Bescheinigung über die Bestattung ausgestellt werden.

III. Kommentar

1. Die theologische Verantwortung des Gottesdienstes zur Bestattung liegt bei der Pfarrerin oder dem Pfarrer, die oder der ihn durchführt. Die Beisetzung ist dabei der zweite Teil dieses Gottesdienstes und erfordert, auch wenn sie in zeitlichem Abstand erfolgt, die Leitung und Mitwirkung der Pfarrerin oder des Pfarrers. Lediglich bei Bestattungen auf See wird diese Mitwirkung nicht immer möglich sein. Auch dort, wo bei „anonymen“ Beisetzungen die Möglichkeit besteht, Angehörige zu begleiten, sollte sie wahrgenommen werden.

2. Die agendarische Ordnung des Gottesdienstes zur Bestattung und auch die dort angebotene liturgisch geprägte sprachliche Gestalt helfen den Angehörigen und der Pfarrerin oder dem Pfarrer, weil sie Sicherheit in der Form gewähren und vor Subjektivismus schützen. Das spricht nicht gegen eine persönliche und zugewandte Gestaltung des Gottesdienstes, nimmt aber ernst, dass es angesichts des Todes wie aber auch im Blick auf die Hoffnung, die von Gottes Wort ausgeht, keine Unterschiede der Person gibt.

3. Die Bestattung ist seit den Anfängen der Christenheit eine diakonische Aufgabe der Gemeinde gewesen. Deshalb soll sie sich dafür einsetzen, dass auch Menschen, die mittellos und oft auch ohne Angehörige sind, in einer würdigen Form bestattet werden.

4. Bestattungsformen sind einem ständigen Wandel unterworfen. Der Gottesdienst zur Bestattung bietet Menschen die Möglichkeit, im Licht des Evangeliums würdevoll Abschied zu nehmen. Aus evangelischer Sicht sind in der Auseinandersetzung mit den Erwartungen Angehöriger und mit veränderten Bestattungsformen diese Dinge zu bedenken:

4.1 Es ist hilfreich, neben den üblichen Trauerkapellen auch die Kirchen als Ort für den Gottesdienst zur Bestattung zu nutzen. So wird deutlich, dass die Gemeinde an dem Ort, an dem Menschen zum Gottesdienst

zusammenkommen, an dem sie getauft, konfirmiert und getraut werden, auch Abschied von ihnen nehmen und sich trösten lassen kann.

4.2 Gelegentlich äußern Angehörige den Wunsch nach einer „stillen Beisetzung“, bei der die Pfarrerin oder der Pfarrer nur am Grab ein Gebet und den Segen sprechen soll. Hier ist auf der Grundlage des kirchlichen Auftrags in behutsamer Weise nach den Gründen für diesen Wunsch zu fragen und die Möglichkeit des Trostes und des würdigen Abschieds in einem Gottesdienst ins Gespräch zu bringen.

4.3 Es sollen Bestattungsformen unterstützt werden, bei denen der Name und die Lebensdaten der oder des Verstorbenen erkennbar sind. Friedhöfe und Friedwälder sind Orte des Gedenkens und können zum Ausdruck bringen, dass eine Gemeinde sich an ihre Mitglieder erinnert.

4.4 Bei einer Feuerbestattung sollte der Zeitraum zwischen dem Gottesdienst zur Bestattung und der Beisetzung der Urne nicht zu lang sein. Das Bestattungsgesetz gibt den Rahmen von höchstens 6 Wochen vor, die seelsorgerliche Erfahrung legt aber nahe, dass es für die Angehörigen hilfreicher ist, Gottesdienst und Beisetzung nahe aneinander zu rücken und sie nicht anderen Terminfragen zu unterwerfen.

7. Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche durch Aufnahme oder Wiederaufnahme

I. Biblisch-theologische Grundlegung

Durch die Taufe auf den Namen Jesu Christi werden Menschen, Erwachsene wie Kinder, in die Gemeinschaft der Kirche Jesu Christi aufgenommen (Mt 28,20). Das gilt auch dann, wenn sie in einer anderen als in der evangelischen Kirche getauft wurden. Möchte ein getaufter Christ oder eine getaufte Christin in die evangelische Kirche aufgenommen werden, so wird die Taufe anerkannt. Nach evangelischem Verständnis ist die Taufe Zeichen des Handelns Gottes am Menschen. Der Austritt aus der Kirche gemäß den staatlichen Bestimmungen macht die Taufe nicht ungültig.

II. Regelungen

§ 1 Zugehörigkeit durch Aufnahme in die Kirche

(1) Eine getaufte und religionsmündige Christin oder ein getaufter und religionsmündiger Christ, die oder der Mitglied einer anderen christlichen Kirche war, wird auf ihren oder seinen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kirchenvorstandes Mitglied der evangelischen Kirche.

(2) Wer gegenüber einer anderen als der örtlich zuständigen Kirchengemeinde seinen Antrag auf Aufnahme in die evangelische Kirche stellt, wird durch Beschluss des Kirchenvorstandes der gewünschten Kirchengemeinde Mitglied dieser Kirchengemeinde. Der Antrag dokumentiert in diesem Fall die erkennbare kirchliche Bindung im Sinne von § 2 der Verordnung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen.

(3) Der Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand geht ein Gespräch zwischen der Antragstellerin oder

dem Antragsteller und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer voraus, das die Bedeutung der Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche zum Inhalt hat und in die Lehre und das Leben der evangelischen Kirche einführt.

(4) Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche beinhaltet alle Rechte und Pflichten eines evangelischen Gemeindeglieders. Sie findet ihren Ausdruck in der Teilnahme am Gottesdienst, am Abendmahl und am weiteren Leben der Gemeinde. Sie ermöglicht die Übernahme des Patenamtes.

§ 2 Zugehörigkeit durch Wiederaufnahme

(1) Wer aus der evangelischen Kirche gemäß den staatlichen Bestimmungen ausgetreten ist, wird auf seinen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kirchenvorstandes wieder Mitglied der evangelischen Kirche.

(2) Wer aus der evangelischen Kirche gemäß den staatlichen Bestimmungen ausgetreten ist und gegenüber einer anderen als der örtlich zuständigen Kirchengemeinde seinen Antrag auf Wiederaufnahme in die Kirche stellt, wird durch Beschluss des Kirchenvorstandes der gewünschten Kirchengemeinde Mitglied dieser Kirchengemeinde. Der Antrag dokumentiert in diesem Fall die erkennbare kirchliche Bindung im Sinne von § 2 der Verordnung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen.

(3) Der Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand geht ein Gespräch zwischen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer voraus, das die Bedeutung der Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche zum Inhalt hat und, falls nötig, in die Lehre und das Leben der evangelischen Kirche einführt.

(4) Die erneute Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche beinhaltet alle Rechte und Pflichten eines evangelischen Gemeindeglieders. Sie findet ihren Ausdruck in der Teilnahme am Gottesdienst, am Abendmahl und am weiteren Leben der Gemeinde. Sie ermöglicht die Übernahme des Patenamtes.

§ 3 Aufnahme und Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in einer Wiedereintrittsstelle

(1) Die Auf- und Wiederaufnahme in die evangelische Kirche kann auch bei einer Wiedereintrittsstelle beantragt werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der für die Wiedereintrittsstelle zuständig ist. Vor der Entscheidung kann eine Stellungnahme der Kirchengemeinde des Wohnsitzes eingeholt werden.

(2) Wird eine andere Gemeindezugehörigkeit als zu der des Wohnsitzes gewünscht, ist der Kirchenvorstand der gewünschten Kirchengemeinde zu hören.

§ 4 Beschwerderecht

Lehnt ein Kirchenvorstand einen Antrag auf Aufnahme in die evangelische Kirche ab, so ist innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. Dieses entscheidet nach Anhörung des betreffenden Kirchenvorstandes und im Benehmen mit der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten endgültig und teilt dem betreffenden Kirchenvorstand die Entscheidung mit.

III. Kommentar

1. Der Auftrag, Menschen in die Gemeinschaft Jesu Christi einzuladen, gilt in besonderer Weise für Menschen, die ihren Austritt aus der Kirche gemäß den staatlichen Bestimmungen erklärt oder nie der Kirche angehört haben. Ist jemand nicht getauft, geschieht die Aufnahme in die evangelische Kirche durch die Taufe. Ist jemand bereits getauft, handelt es sich um eine Aufnahme bzw. eine Wiederaufnahme, bei der die Taufe anerkannt wird.

2. Um es bei der Aufnahme in die evangelische Kirche nicht bei einem formalen Akt bewenden zu lassen, sind die Gespräche wichtig, die im Zusammenhang mit der Aufnahme stattfinden. Sie können informativen, aber auch seelsorgerlichen Charakter haben. Im Bereich der Wiedereintrittsstellen führen die dafür zuständigen Pfarrern oder Pfarrer diese Gespräche.

3. Es ist hilfreich, wenn die Aufnahme in die evangelische Kirche im Zusammenhang mit einem Gottesdienst vollzogen wird, gerade auch dann, wenn der Antrag in einer Wiedereintrittsstelle gestellt wurde. Selbstverständlich muss die Person, die in die evangelische Kirche aufgenommen wird, nicht im Gottesdienst benannt werden, aber sie kann z.B. im Anschluss von Kirchenältesten begrüßt und willkommen heißen werden. Hilfreich ist es außerdem, wenn Gemeinden neue Gemeindeglieder zu einem Begrüßungstreffen einladen.

8. Schlussbestimmung

§ 1 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Landeskirchenrat erlassen.

§ 2 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

(1) Diese Lebensordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

(2) Die der Neufassung entgegenstehenden Bestimmungen treten mit Inkrafttreten der Neufassung außer Kraft.

De t m o l d e n, 2. Juli 2019

Der Landeskirchenrat

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 106 – Kirchliches Gesetz zur Änderung der Feiertagsordnung, des Perikopengesetzes, des Evangelischen Gesangbuchs und des Gottesdienst- und Kirchenbuchs. Vom 6. Juli 2019. (Abl. S. 447)

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Änderung der Feiertagsordnung

§ 1 Absatz 1 Feiertagsordnung vom 3. Januar 1912 (Abl. 16 S. 106) wird wie folgt gefasst:

„(1) Außer den Sonntagen sind der 24. Dezember (Christvesper oder Christnacht), der erste und der zweite Christfesttag, der Erscheinungsfesttag, der Karfreitag, der Ostermontag, der Tag Christi Himmelfahrt und der Pfingstmontag als kirchliche Feiertage mit einem Predigt- oder Abendmahlsgottesdienst zu feiern. Der Altjahrsabend, der Gründonnerstag und der Buß- und Betttag sind als kirchliche Feiertage mit einem Predigt- oder Abendmahlsgottesdienst oder mit einer selbständigen kurzen Feier des Abendmahls zu feiern.“

Artikel 2

Änderung des Perikopengesetzes

Das Perikopengesetz vom 6. April 1979 (Abl. 48 S. 419), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 7. Juli 2018 (Abl. 68 S. 109), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 1 Festlegungen“
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Anlage 1“ wird durch das Wort „Anlage“ und die Wörter „Sonn- und Festtagen“ werden durch die Wörter „Sonntagen, kirchlichen Feiertagen und sonstigen in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Tagen“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:
„Wenn sie in der Anlage zu diesem Gesetz entsprechend gekennzeichnet sind, sind die Texte nach Satz 1 mit anderen in der Anlage zu diesem Gesetz enthaltenen und entsprechend gekennzeichneten Texten austauschbar.“
- c) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„(2) Wird an Sonntagen, kirchlichen Feiertagen und sonstigen in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Tagen außer dem Hauptgottesdienst zum selben Proprium ein weiterer Gottesdienst gehalten, soll, wenn im Hauptgottesdienst kein Evangelientext gepredigt wird, in dem weiteren Gottesdienst ein Evangelientext gepredigt werden.“

(3) Dem letzten Sonntag nach Epiphania, dem Sonntag Estomihi (Sonntag vor der Passionszeit) und den letzten drei Sonntagen des Kirchenjahres liegen die Proprien dieser Tage zu Grunde, gleichviel, welche Sonntage des Kirchenjahres in der Epiphania-, Vorfaste- oder Trinitatiszeit wegen des wechselnden Ostertermins ausfallen.“

- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die sonstigen Angaben im liturgischen Kalender der Anlage zu diesem Gesetz sind verbindlich.“

- e) Der bisherige Absatz 4 wird der Absatz 5.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Konkurrenzen

(1) Die in der Anlage zu diesem Gesetz für die Konfirmationstage gemäß § 4 Konfirmationsordnung, für das Erntedankfest (am ersten Sonntag im Oktober oder nach örtlicher Übung am 30. September, wenn dieser ein Sonntag ist) und für das Kirchweihfest (am dritten Sonntag im Oktober, soweit nicht nach örtlicher Übung an einem anderen Sonntag) vorgesehenen Proprien treten im Hauptgottesdienst an die Stelle der für die Sonntage, auf die diese Feste fallen, jeweils genannten Proprien.

(2) Wenn der Neujahrstag oder der Gedenktag der Reformation (31. Oktober) auf einen Sonntag fallen, treten die für den Neujahrstag und das Reformationsfest genannten Proprien im Hauptgottesdienst an die Stelle der betreffenden Sonntagsproprien. Wenn an einem Gedenktag der Reformation (31. Oktober), der nicht auf einen Sonntag fällt, kein Gottesdienst gehalten wird, treten am folgenden Sonntag die für das Reformationsfest genannten Proprien an die Stelle der betreffenden Sonntagsproprien; § 1 Absatz 3 findet keine Anwendung.

(3) Wenn der Gedenktag des Augsburger Bekenntnisses, besondere Gedenktage oder weitere kirchliche oder weltliche Tage, die in der Anlage zu diesem Gesetz genannt sind, auf einen Sonntag fallen, tritt im Hauptgottesdienst an die Stelle der für diese Tage genannten Proprien das betreffende Sonntagsproprium.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 3 Ausnahmen“
- b) Die Angabe „Anlage 1“ wird durch das Wort „Anlage“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt für die sonstigen Angaben im liturgischen Kalender der Anlage zu diesem Gesetz entsprechend.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 4 Textfolgen“

- b) In Satz 2 werden das Wort „sind“ durch das Wort „können“ und die Wörter „zugrunde zu legen“ durch die Wörter „zu Grunde liegen“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 5 Continuatexte“
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „und Karfreitag“ gestrichen.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) In den Hauptgottesdiensten von Reminiszere bis Ostermontag kann im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat, in Verbundkirchengemeinden mit dem Verbundkirchengemeinderat, und nach Unterrichtung der Gemeinde fortlaufend die Leidens- und Auferstehungsgeschichte nach einem der Evangelien gepredigt werden.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 6 Schriftlesungen“
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 1“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Liegt der Predigt kein Evangelientext zu Grunde, soll für die Schriftlesung ein Evangelientext gewählt werden.“
7. Die Überschrift von § 7 erhält folgende Fassung:
„§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
8. Die Anlage 1 mit den Beilagen 1 bis 4 erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung. [red. Anm.: hier nicht abgedruckt; s. Abl. Württemberg 2019 S. 449]

Artikel 3

Änderung des Evangelischen Gesangbuchs

Die Landessynode stimmt unter Abänderung der Beschlüsse der 11. Evangelischen Landessynode vom 13. Juli 1995 und der 13. Evangelischen Landessynode vom 13. Juli 2006 gemäß § 23 Nr. 1 Kirchenverfassungsgesetz den folgenden Änderungen des Evangelischen Gesangbuchs, Ausgabe für die Evangelische Landeskirche in Württemberg, 1. Auflage 1996, 2. aktualisierte Auflage 2007, zu.

1. Die Bibeltex te werden nach der Lutherbibel in der Revision von 2017 wiedergegeben.
2. Der Abschnitt „Psalmgebete“ wird an den Anhang zu Artikel 2 Nr. 8 angepasst.
3. Der Abschnitt „Liturgischer Kalender“ wird an den Anhang zu Artikel 2 Nr. 8 angepasst.

Artikel 4

Änderung des Gottesdienst- und Kirchenbuchs

(1) Die Landessynode stimmt unter Abänderung der Beschlüsse der 12. Evangelischen Landessynode vom 25. November 1999 und der 13. Evangelischen Landessynode vom 27. November 2003 und vom 7. Juli 2007 gemäß § 23 Nr. 1 Kirchenverfassungsgesetz den Änderungen der folgenden Teile des Gottesdienstbuchs für die Evangelische Landeskirche in Württemberg zu, die erforderlich sind, um die Bibeltex te nach der Lutherbibel in der Revision von 2017 wiederzugeben.

berg zu, die erforderlich sind, um die Bibeltex te nach der Lutherbibel in der Revision von 2017 wiederzugeben.

1. Zweiter Teil, Sakramente und Amtshandlungen, Teilband Die Bestattung, Ausgabe von 2000;
2. Erster Teil, Predigtgottesdienst und Abendmahlsgottesdienst, Ausgabe von 2004;
3. Zweiter Teil, Sakramente und Amtshandlungen, Teilband Die Konfirmation, Ausgabe von 2009.

(2) Die Landessynode stimmt unter Abänderung der Beschlüsse der 9. Evangelischen Landessynode vom 27. Juni 1981 und vom 26. November 1981 gemäß § 23 Nr. 1 Kirchenverfassungsgesetz den Änderungen des Kirchenbuchs für die Evangelische Landeskirche in Württemberg, Zweiter Teil, Sakramente und Amtshandlungen, Teilband Einführungen, Ausgabe von 1985, zu, die erforderlich sind, um die Bibeltex te nach der Lutherbibel in der Revision von 2017 wiederzugeben.

Artikel 5

Ausführungsbestimmungen

Der Oberkirchenrat kann gemäß § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz zum Vollzug dieses Gesetzes insbesondere die folgenden Anordnungen erlassen.

1. Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Perikopengesetz;
2. Herausgabe der dritten Auflage des Evangelischen Gesangbuchs, Ausgabe für die Evangelische Landeskirche in Württemberg, gemäß Artikel 3;
3. Herausgabe des Gottesdienstbuchs für die Evangelische Landeskirche in Württemberg, Dritter Teil, Predigtex te, gemäß dem Anhang zu Artikel 2 Nr. 8 und mit ergänzenden Handreichungen;
4. Herausgabe einer zweiten Auflage des Gottesdienstbuchs für die Evangelische Landeskirche in Württemberg, Zweiter Teil, Sakramente und Amtshandlungen, Teilband Die Bestattung, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1;
5. Herausgabe einer zweiten Auflage des Gottesdienstbuchs für die Evangelische Landeskirche in Württemberg, Erster Teil, Predigtgottesdienst und Abendmahlsgottesdienst, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr. 2;
6. Herausgabe einer zweiten Auflage des Ergänzungsbands zum Gottesdienstbuch für die Evangelische Landeskirche in Württemberg;
7. Herausgabe einer zweiten Auflage des Gottesdienstbuchs für die Evangelische Landeskirche in Württemberg, Zweiter Teil, Sakramente und Amtshandlungen, Teilband Die Konfirmation, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr. 3;
8. Herausgabe einer zweiten Auflage des Kirchenbuchs für die Evangelische Landeskirche in Württemberg, Zweiter Teil, Sakramente und Amtshandlungen, Teilband Einführungen, gemäß Artikel 4 Absatz 2.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Stuttgart, 23. Juli 2019

Dr. h.c. Frank O. July

**Nr. 107 – Kirchliches Gesetz zur
Änderung des
Pfarrbesoldungsgesetzes.
Vom 6. Juli 2019. (Abl. S. 482)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

In der Anlage des Pfarrbesoldungsgesetz vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), das zuletzt durch Kirch-

liches Gesetz vom 27. November 2018 (Abl. 68 S. 307, 309) geändert wurde, wird unter dem Abschnitt I. Nummer 2 Satz 4 die Angabe „9.“ durch die Angabe „7.“ ersetzt.

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

Die Auszahlung der durch Artikel 1 veranlassten Erhöhung der Dienstbezüge wird bis zum 29. Februar 2020 durchgeführt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Stuttgart, 23. Juli 2019

Dr. h.c. Frank O. July

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Mexiko

Für die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Deutscher Sprache in Mexiko-Stadt sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) **zum 1. August 2020** für die Dauer von zunächst **6 Jahren**

eine*n Pfarrer*in /ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.ev-kirche-mexiko.org

Die Gemeinde versteht sich als geistliche und kulturelle Heimat für Deutschsprachige und als Brücke zu den Menschen des Landes. Sie ist vielfältig an Nationalitäten, Glaubensprägungen und Altersgruppen. Das große Kirchengelände mit Pfarrhaus befindet sich in

zentraler Lage in der Hauptstadt. Zur Pfarrstelle gehört auch die regelmäßige Betreuung der Inlandsgemeinden (Monterrey, Guadalajara, Querétaro, Cuernavaca, Puebla, Valle de Bravo und Tapachula).

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Eine ansprechende Gestaltung der Gottesdienste unter Einbeziehung ehrenamtlich Mitarbeitender, gerne auch in unterschiedlichen Formaten
- Die Förderung eines lebendigen Gemeindelebens, das gleichermaßen Alteingesessene und Neueingetroffene miteinbezieht und zur ehrenamtlichen Mitarbeit anregt

- Die Bereitschaft zum Reisen, sei es zu Trauungen an besonderen Orten wie zur Betreuung der Inlandsgemeinden
- Offenheit, sich auf kulturelle Unterschiede einzustellen, sowie auf die im Alltag vorfindbaren Gegebenheiten (z.B. Sicherheit und Umweltbelastung) einer Megametropole wie Mexiko-Stadt
- Spanische Sprachkenntnisse oder die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in /ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Marcus Garras (Tel. 0511/2796-8396, marcus.garras@ekd.de) sowie Birgit Schmidt (Tel. 0511/2796-226, birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Januar 2020** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD /HA IV
Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Dubai /Vereinigte Arabische Emirate (VAE)

Für die Evangelische Kirche in den Vereinigten Arabischen Emiraten sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) **zum 1. September 2020** für die Dauer von zunächst **3 Jahren**

eine*n Pfarrer*in /ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter <https://www.facebook.com/kircheVAE/>.

Die Gemeinde wendet sich an Deutschsprachige, die zumeist nur wenige Jahre vor allem in den Emiraten Dubai und Abu Dhabi leben.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Große Eigeninitiative und die unbedingte Bereitschaft, Kirche in einem ungewohnten Umfeld zu gestalten
- Bereitschaft und Fähigkeit, den Gemeindeaufbau zu fördern
- Engagement bei Fundraising und Mitgliederpflege in einer sich fortlaufend verändernden Gemeinde
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Gestaltung situationsbezogener Gottesdienste auch außerhalb kirchlicher Räume
- Großes soziales und gesellschaftliches Engagement, insbesondere innerhalb der deutschsprachigen Gesellschaft in den Vereinigten Arabischen Emiraten

- Gute englische Sprachkenntnisse

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in /ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Martin Pühn (Tel. 0511/2796-234, martin.puehn@ekd.de) sowie Birgit Schmidt (Tel. 0511/2796-226, birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Januar 2020** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD /HA IV
Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Guatemala

Für die deutschsprachige Evangelisch-Lutherische Epiphanius-Gemeinde in Guatemala Stadt sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) **zum 1. September 2020** für die Dauer von zunächst **6 Jahren**

eine*n Pfarrer*in /ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.kirche-guatemala.org /Facebook: *Evangelisch-Lutherische Kirche Guatemala*

Die Gemeinde versteht sich als geistliche und kulturelle Heimat für Deutschsprachige und als Brücke zu den Menschen und Kirchen des Landes. Das Gemeindezentrum und das nahe gelegene geräumige Pfarrhaus befinden sich in ruhiger, aber zentraler Lage in der Hauptstadt. Zur Pfarrstelle gehört auch die Betreuung der kleinen Schwestergemeinde in El Salvador (Pastorationsreisen alle zwei Monate).

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Freude an Seelsorge im interkulturellen Kontext und in Zusammenarbeit mit erfahrenen Prädikanten
- Engagement in den umfangreichen Sozialprojekten
- Interesse an der ökumenischen Zusammenarbeit mit lokalen Kirchen und Gespür für das Gleichgewicht von Tradition und Erneuerung

- Bereitschaft im Fach Ethik an der Deutschen Schule mit religiösen Themen mitzuarbeiten
- Spanische Sprachkenntnisse oder die Bereitschaft die Sprache zu lernen

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in /ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Marcus Garras (Tel. 0511/2796-8396, marcus.garras@ekd.de) sowie Birgit Schmidt (Tel. 0511/2796-226, birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Januar 2020** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD /HA IV
Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
 DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

Samsung Electronics GmbH

SAMSUNG

Die Samsung Electronics GmbH ist eine Marke, die allgemein aus den Geschäftsbereichen Unterhaltungselektronik und IT & Mobile Communication mit einem jeweils großen Produktportfolio bekannt ist.

Zur Unterhaltungselektronik zählen TV, Audio/Video, Haushalts- und medizinische Geräte, während IT & Mobile Communication durch Mobile Telefonie/ SmartPhones, Tablet-PCs, Smarte Uhren und Datenspeicher abgedeckt wird.

Samsung hat für alle haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen kirchlichen Mitarbeiter/-innen einen Mitarbeitershop eingerichtet, der attraktive Rabatte auf die genannten Produkte ermöglicht, die mindestens bei 15% liegen, teilweise auch deutlich darüber.

Im geschützten Bereich unseres Internetauftritts zu Samsung können Sie sich direkt in den Mitarbeitershop einklicken und ggf. Ihre Bestellung aufgeben.

Weitere Infos unter:

<https://www.wgkd.de/rahmenvertrag/samsung-electronics-gmbh.html>

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland mbH (WGKD) Lehmannstraße 1 30455 Hannover
 Tel.: 0511 47 55 33-0 Fax: 0511 47 55 33-20
 info@wgkd.de www.wgkd.de



Die Einkaufsplattform
 der Kirchen.
 Wirtschaftsgesellschaft
 der Kirchen in
 Deutschland mbH



Verband der
 Diözesen
 Deutschlands



Evangelische Kirche
 in Deutschland



Deutscher
 Caritasverband



Evangelisches Werk für
 Diakonie und Entwicklung



Deutsche
 Ordensobern-
 konferenz

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
 • Tel.: (0511) 2796-242 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post.
 Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der
 Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover